

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES AMTES FÜR GESUNDHEIT, MARKT- UND VETERINÄRWESEN

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 24.09.2020 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 10.08.2020, Zl. KA-14491/2019, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a Innsbrucker Stadtrecht 1975 (kurz IStR genannt) u.a. beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74a Abs. 2 kann sich die Prüfung dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c IStR hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen, welches der Magistratsabteilung V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport zugeordnet ist, vorgenommen.

Die Einschau konzentrierte sich im Sinne des § 74a Abs. 1 IStR ausschließlich auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung.

Prüfungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der stichprobenhaft durchgeführten Prüfung sind von der Kontrollabteilung dabei vorrangig auf die

- Beschreibung der amtseigenen Aufgaben, Produkte und Leistungen,
 - Abbildung der gesamten Organisationseinheit in der Jahresrechnung,
 - Darstellung der voranschlagsunwirksamen Gebarung,
 - Veranschaulichung der Handverlags- bzw. Nebenkassen sowie
 - Prüfung der Personalgestion
- gelegt worden.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, dass die Einschau in das betreffende Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie erfolgte. Die im nachfolgenden Bericht festgestellten Beanstandungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen und Empfehlungen nehmen ausschließlich Bezug auf die bis dahin geltende Organisations- und Personalstruktur in der geprüften Fachdienststelle.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung merkte an, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit (nur) in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren

Das in § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Organisation

2.1 Aufbauorganisation

Aufgaben des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen

Dem Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen sind gemäß MGO die nachfolgenden Agenden zugedacht. Die Kontrollabteilung hat ferner anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen die jeweiligen Aufgaben den drei Referaten des Amtes zugeordnet:

Referat Gesundheitswesen:

- Amtsärztlicher Dienst
- Fachliche Angelegenheiten des Gesundheitswesens, Erstattung von Gutachten
- Vorsorgemedizin, Impfwesen, lungenärztlicher Dienst
- Desinfektion und Dekontamination
- Mitwirkung an der Vollziehung des Gesetzes über die Regelung des Gemeinde-Sanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Rettungswesens
- Organisation der Erste-Hilfe-Leistung sowie der ärztlichen Erstversorgung
- Wahrnehmung der Apothekenaufsicht
- Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach den Bestimmungen des AIDS-Gesetzes, des Epidemiegesetzes, des Geschlechtskrankheitengesetzes und des Tuberkulosegesetzes
- Mitwirkung an der Vollziehung des Suchtmittelgesetzes samt Verordnungen
- Mitwirkung an der Vollziehung des Bäderhygienegesetzes
- Förderung des Gesundheitsbewusstseins – primärpräventive Programme
- Schulgesundheitspflege

Referat Lebensmittelaufsicht-Marktwesen:

- Vollziehung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes samt Durchführungsverordnungen
- Sachverständigentätigkeit, Betriebsberatung bei lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, Beratung in Lebensmittelhygienefragen, Pilzbeschau
- Durchführung von Schulungen in hygiene- und lebensmittelrechtlichen Fragen im Bereich der Berufsausbildung von Gastronomie und Handel
- Mitwirkung an der Vollziehung fleischrechtlicher Bestimmungen

- Mitwirkung an der Vollziehung des Maß- und Eichgesetzes
- Vollziehung der Innsbrucker Marktordnung
- Betriebsüberwachungsmaßnahmen nach dem Preisauszeichnungs- und dem Preisgesetz, soweit damit nicht die Magistratsabteilung II, Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, betraut ist

Referat Veterinärwesen:

- Mitwirkung an der Vollziehung des öffentlichen Veterinärwesens mit Ausnahme der Rechtsangelegenheiten, insbesondere Maßnahmen der veterinärbehördlichen Aufsicht (Überwachung der Schlacht-, Tier- und Fleischuntersuchung, Betriebskontrollen, Untersuchung auf Rückstände in Lebensmitteln)
- Vorbeugung und Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten (Tierseuchen), insbesondere durch Vollziehung der Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen
- Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren (Viehmärkte, Tierauktionen, Tierschauen etc.)
- Sachverständigentätigkeit im Bereich Tierschutz und des zweiten Abschnittes des Landes-Polizeigesetzes (Schutz vor Gefährdung und Belästigung durch Tiere)
- Verwahrung und Betreuung von beschlagnahmten, abgenommenen oder eingefangenen Tieren
- Ausübung sofortiger Zwangsmaßnahmen im Bereich Tierschutz
- Journaldienst zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Tierschutz
- Überwachung, Sammlung und Entsorgung von Materialien tierischer Herkunft (Konfiskate, Kadaver etc.)
- Sicherstellung von freilaufenden, streunenden und entwichenen Tieren
- Einschläferung von Tieren

2.2 Produkte

Produkte des Amtes für
Gesundheit, Markt- u.
Veterinärwesen

Empfehlung

Das betreffende städtische Amt mit seinen verschiedenartigen Referaten weist ein sehr umfassendes, heterogenes Aufgabenspektrum auf und hat zahlreiche Produkte pro Referat, insgesamt zwölf, wie folgt definiert:

Referat Gesundheitswesen:

- 5611 Amtsärztliches Begutachtungswesen
- 5612 Leichenwesen
- 5613 Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
- 5614 Schulgesundheitspflege
- 5615 Primärpräventive Programme
- 5616 Sozialarbeit der Rehabilitation und Behindertenhilfe

Die Kontrollabteilung bemängelte beim Produkt 5616 Sozialarbeit der Rehabilitation und Behindertenhilfe, welches seit dem 01.07.2011 dem Referat Gesundheitswesen zugeordnet ist, die fehlende Beschreibung des Produktes und Klarlegung der betreffenden Produktziele.

Referat Lebensmittelaufsicht-Marktwesen:

- 5621 Lebensmittelaufsicht
- 5622 Marktamt – Bürgerservice
- 5623 Marktwesen

Referat Veterinärwesen:

- 5631 Tierschutz
- 5632 Tierseuchen
- 5633 Amtliche Überwachung von Lebensmittel tierischer Herkunft

Im Hinblick auf die oben dargelegten Produkte des Referates Veterinärwesen wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass für die städtische Wasenmeisterei, welche einen bestimmenden Bestandteil des betreffenden Referates bildet, kein(e) eigenständige(s) Produkt(e) festgelegt wurde(n).

Die Kontrollabteilung empfahl, baldmöglichst das in Rede stehende Produkt Sozialarbeit der Rehabilitation und Behindertenhilfe entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben (bspw. Darlegung der Rechtsgrundlagen, Erläuterung der einzelnen Leistungen, Darlegung der Qualitätsmerkmale, udgl.) in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle der MA IV zu bestimmen.

Darüber hinaus regte die Kontrollabteilung in Anlehnung an die in der Geschäftseinteilung der Magistratsgeschäftsordnung beim Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen aufgezählten Aufgaben an, zu prüfen, inwieweit für die städtische Wasenmeisterei im Sinne einer klaren Abgrenzung zur Veterinärbehörde (Veterinärwesen) die Notwendigkeit zur Führung eines bzw. mehrerer Produkte besteht. Im Fall der Obliegenheit sind diese folglich in den Prozessmonitor sowie in die Organisationsdatenbank (Funktionsmatrix) einzuarbeiten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung werde nachgekommen und für das Produkt 5616 eine entsprechende Beschreibung, in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle der MA IV, erstellt. Zudem stehe die Fachdienststelle der Installierung eines eigenen Produktes Wasenmeisterei positiv gegenüber.

2.3 Funktionsmatrix

Referat Gesundheitswesen – Aufteilung
Zeitressourcen

Empfehlung

Für das Jahr 2019 verteilen sich laut Funktionsmatrix die monatlichen zeitlichen Ressourcen des dem Referat Gesundheitswesen zugeordneten Personals auf die einzelnen festgelegten Fachaufgaben bzw. Produkte (2.289,50 Arbeitsstunden), Grundaufgaben (153 Stunden) und Sonstige Aufgaben (35,5 Stunden).

Die betreffenden Bediensteten der Fachdienststelle haben unter Berücksichtigung der Beschäftigungsverhältnisse im Mittel 2.278 Arbeitsstunden für die Erfüllung der sechs definierten Produkte im Vergleichszeitraum 2017 bis 2019 aufgewendet.

Entsprechend der zur Verfügung gestellten Organisationsdatenbank belief sich im Jahr 2019 das Gesamtausmaß der monatlichen Arbeitszeit auf rd. 1.278,50 Arbeitsstunden für das amtsärztliche Begutachtungswesen. Dazu zählen die folgenden Fachaufgaben amtsärztliche

Untersuchungen (910,50 Stunden), amtsärztliche Sachverständigentätigkeit (263 Stunden) und die Prostituiertenuntersuchungen (105 Stunden).

Den Prüfungsunterlagen des Jahres 2019 zufolge sind für das Produkt Leichenwesen mit den zugewiesenen Fachaufgaben Beschauwesen (349,50 Stunden) und Sterbepapiere/Überführungen (91 Stunden) insgesamt monatlich 440,50 Arbeitsstunden bzw. 19,24 % im Gesamtverhältnis aufgewendet worden.

Ein weiterer Schwerpunkt im Referat Gesundheitswesen lag im Jahr 2019 mit 378,50 Monatsstunden oder 16,53 % beim Produkt Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Nach Maßgabe der diesem Produkt zugeordneten Fachaufgaben benötigten die betreffenden Mitarbeiter für das Impfwesen 197,50 Arbeitsstunden, für Infektionen (Tuberkulose) 101 Arbeitsstunden und für die Desinfektion 80 Stunden.

Im Zusammenhang mit den Fachaufgaben wurden für die Produkte Schulgesundheitspflege, Primärpräventive Programme und Sozialarbeit der Rehabilitation und Behindertenhilfe 7 Arbeitsstunden oder 0,31 %, sowie 5 Arbeitsstunden bzw. 0,22 % und 180 Arbeitsstunden oder 7,86 % der diesbezüglich dem Referat Gesundheitswesen verfügbaren Arbeitszeit von 2.289,50 Stunden verwendet.

In Bezug auf die Grundaufgaben wurden ca. 153 Stunden bzw. 6,17 % der gesamten Arbeitszeit für Grundaufgaben vom zugewiesenen Personal verwendet, wobei etwa die Hälfte der Zeitrressourcen für Führungsaufgaben, wie Planung und Steuerung, Mitarbeiterführung, Kennzahlen usw., sowie für allgemeine Administrationsaufgaben, bspw. Unterstützung der Führungskräfte, aufgebracht wurden.

Zu den sonstigen Aufgaben des besagten Referates zählten vor allem die Verwaltung und Ausgabe der Mutter-Kind-Pässe oder der Suchtgiftdokumente sowie Aussendungen und Karteiwesen. Hierfür wendeten vier Bedienstete rd. 35,50 Arbeitsstunden im Jahr 2019 auf.

Im Zuge der stichprobenartigen Abstimmung der ausgewiesenen Arbeitsstunden der einzelnen Mitarbeiter in der Organisationsdatenbank (Funktionsmatrix) mit den festgeschriebenen Stunden (Vollzeitäquivalenz) im Dienstpostenverteilungsplan des Referates Gesundheitswesen für das Jahr 2019 konstatierte die Kontrollabteilung in Einzelfällen (erhebliche) Abweichungen bzw. keine Stundenaufzeichnungen.

Bei zwei Bediensteten des in Rede stehenden Referates, die eine Vollzeitbeschäftigung ausüben, wurden beispielsweise keine diesbezüglichen Stundenzuordnungen auf die referatsbezogenen Produkte hinsichtlich Grund- und Fachaufgaben sowie sonstige Aufgaben vorgenommen. Die vorerwähnten Mitarbeiter traten mit 01.11.2017 bzw. 01.10.2019 ihren Dienst in der städtischen Fachdienststelle an.

Bei drei weiteren Referatsangehörigen wurden in der Funktionsmatrix gegenüber dem vom Gemeinderat beschlossenen Dienstpostenplan geringfügige Stundendifferenzen festgestellt.

Referat Lebensmittelaufsicht-Marktwesen –
Aufteilung
Zeitressourcen

Dem Referat Lebensmittelaufsicht-Marktwesen waren im Beobachtungszeitraum fünf städtische Bedienstete in Vollzeit jedes Jahr zur Dienstleistung zugewiesen. Unter Berücksichtigung der Beschäftigungsverhältnisse belief sich das Gesamtausmaß der monatlichen Arbeitszeit auf 800 Arbeitsstunden. Im Haushaltsjahr 2019 wurden davon 81 Arbeitsstunden für Grundaufgaben und 719 Amtsstunden für die bezeichneten Fachaufgaben bzw. Produkte verwendet.

Wie aus den Prüfunterlagen hervorgeht, erfolgte vor allem im Jahr 2017 eine im geringen Ausmaß differenzierte Zuordnung der jeweiligen Arbeitsstunden auf die jeweiligen Fachaufgaben. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass ein (neuer) Mitarbeiter mit seinem gesamten Arbeitsstundenkontingent von 160 Stunden ausschließlich dem Produkt bzw. der Fachaufgabe Lebensmittelaufsicht zugeordnet wurde.

Im Jahr 2019 entfielen 654 Arbeitsstunden bzw. rd. 81,75 % der Gesamtstunden jener im betreffenden Referat tätigen Lebensmittelinspektoren auf das Kernprodukt Lebensmittelaufsicht. Wesentliche Inhalte bilden in diesem Zusammenhang die Betriebskontrollen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (kurz LMSVG genannt) u. zahlreiche nationale und EU-Verordnungen zur Sicherung von gesetzeskonformen hohen Lebensmittel- und Hygienestandards. Des Weiteren werden von den Bediensteten einschlägige Rechtsmaterien, wie bspw. nach dem Preisauszeichnungsgesetz oder dem Maß- und Eichgesetz, überwacht. Hygieneberatungen für das Gastgewerbe und den Handel sowie Betriebsberatungen zu den umfangreichen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, Hilfestellung für kontrollunterworfenen Betriebe bei Planungs- und Einrichtungsfragen, bei Betriebsanlagenverfahren und bei Lokalaugenscheinen nach der Gewerbeordnung werden ebenfalls angeboten.

Ungefähr 5,19 % der verfügbaren Gesamtarbeitsstunden entfielen auf das Produkt Bürgerservice. Dazu zählen insbesondere die Aufgabenfelder Hilfestellung bei Parteibeswerden und die Beratung in Fach- und/oder Rechtsfragen zu Lagerbedingungen, Lagerschäden, Haltbarkeitsfristen, Kennzeichnung und Genusstauglichkeit von Lebensmitteln sowie zu Schädlingsbefall und -bekämpfung. Darüber hinaus wird mit einer Pilzbeschau und -beratung sowie der Durchführung von UV-Tests an Sonnenbrillen ein weiteres spezielles Bürgerservice angeboten.

Das Marktwesen band rd. 3,0 % des Zeitvolumens der Mitarbeiter des Referates Lebensmittelaufsicht-Marktwesen. Das betreffende Produkt beinhaltet die Verwaltung, Organisation und Platzzuweisung sowie die Überwachung und das Inkasso der Märkte im Sinne der Innsbrucker Marktordnung (IMO).

Referat Veterinärwesen
Aufteilung
Zeitressourcen

Empfehlung

In den Jahren 2017 bis 2019 haben die Mitarbeiter des Referates Veterinärwesen zufolge der Organisationsdatenbank (Funktionsmatrix) im Durchschnitt 618 Arbeitsstunden für Fachaufgaben (571 Stunden) und Grundaufgaben (47 Stunden) aufgebracht. Dazu stellte die Kontrollabteilung im dreijährigen Jahresvergleich fest, dass das Jahr 2019 gegenüber den Vorjahren 400 Mehrstunden aufweist. Dies entspricht einem Vollzeitäquivalent von 2,5 Bediensteten.

In diesem Zusammenhang war für die Kontrollabteilung auffällig, dass sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2018 den (beiden) Amtstierärzten keine ihrem Beschäftigungsverhältnis entsprechende Arbeitszeit auf die einzelnen Fachaufgaben zugeordnet worden ist.

Im Jahr 2019 belief sich das Ausmaß der monatlichen Arbeitszeit auf insgesamt 885 Arbeitsstunden. Von dieser Summe wurden 74 Stunden oder 8,36 % für Grundaufgaben und 811 Stunden oder 91,64 % für die referatsbezogenen Fachaufgaben (Produkte) verwendet.

In Bezug auf die Fachaufgaben wurden ein Großteil der hierfür zur Verfügung stehenden Zeitressourcen in das Produkt Tierschutz (304 Arbeitsstunden oder 34,35 %) und in die Fachaufgabe Wasenmeisterei (266 Stunden bzw. 30,06 %) investiert.

Des Weiteren entfielen ungefähr 14,69 % der Kapazitätsverteilung oder 130 Verwaltungsstunden auf das Produkt Tiergesundheit. Dazu zählen insbesondere die Aufgabenfelder der Bekämpfung von anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß EU-Vorschriften oder nationalen gesetzlichen Bestimmungen, Überwachung der Tierkennzeichnung gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierverordnung, des TSE/Tollwut-Überwachungsprogrammes, der Rauschbrandbekämpfung (Schutzimpfung) sowie Tiergesundheitsdienst.

Das Produkt Amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft band rd. 12,54 % des Zeitvolumens der Mitarbeiter des Referates Veterinärwesen. Hierzu gehören vor allem die veterinärbehördliche Kontrolle von Tierbeständen hinsichtlich des Tierschutzes, der Tiergesundheit und Arzneimittelanwendung sowie Futtermittel.

Resümierend empfahl die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, die betreffenden Stundenzuordnungen der jeweiligen Mitarbeiter des Amtes für Gesundheit, Markt- u. Veterinärwesen auf ihre Aktualität zu evaluieren und deren Verteilung korrespondierend mit dem Dienstpostenverteilungsplan abzustimmen.

Hierzu teilte das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

2.4 Risikomanagement

Auswertungsergebnisse

Im Sinne eines Risikomanagementsystems wurden die Führungskräfte im Stadtmagistrat mit Rundschreiben des Magistratsdirektors Zl. Maglbk/8743/MD-SO/1 vom 02.11.2015 angehalten, eventuelle Risiken der jeweiligen Dienststelle zu evaluieren bzw. zu beschreiben und Maßnahmen zur Risikominimierung festzulegen.

Eine diesbezügliche Abfrage seitens der Kontrollabteilung beim Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen zeigte, dass in diesem Zusammenhang pro Referat eine dementsprechende Datenerhebung bzw. Risikoanalyse stattgefunden hat.

Entsprechend den vom zuständigen Büro des Magistratsdirektors (Risikomanagementsystem SharePoint) zur Verfügung gestellten Auswertungsergebnissen für das geprüfte Amt für Gesundheit, Markt- u. Veterinärwesen wurden insgesamt 16 Risikokategorien bestimmt, davon 14

in der Risikokategorie 3 – Gefahr für Leben und Gesundheit von Mitarbeiter und Bürger / Parteien und zwei in der Kategorie 2 – Finanzielle Risiken, Haftungen.

3 Finanzgebarung (Jahresrechnung)

Unternehmerische und hoheitliche Tätigkeiten

Die Einnahmen und Ausgaben des Amtes für Gesundheit-, Markt- u. Veterinärwesen der MA V wurden in der städtischen Jahresrechnung auf den nachfolgenden Unterabschnitten (UA)

130010 Marktwesen,
500010 Gesundheitswesen,
519000 Sonstige Einrichtung und Maßnahmen,
581010 Veterinärwesen,
828000 Sonstige Märkte,
920000 Ausschließliche Gemeindeabgaben und
947000 Sonstige Zuschüsse der Länder

haushaltsrechtlich abgewickelt.

Wie aus den vom Amt für Rechnungswesen zur Verfügung gestellten Unterlagen hervorging, sind alle Unterabschnitte – mit Ausnahme der beiden Bereiche Veterinärwesen (UA 581010) und Sonstige Märkte (UA 828000) – dem Hoheitsbereich der Stadtgemeinde Innsbruck zugeordnet und es werden ihnen sohin hoheitliche Tätigkeiten unterstellt. Für die in diesem Rahmen anfallenden Gebarungsfälle kann somit grundsätzlich kein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden.

Der in der Anordnungsberechtigung des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen liegende Unterabschnitt 828000 Sonstige Märkte wird zur Gänze dem Unternehmensbereich der Stadtgemeinde Innsbruck zugewiesen und berechtigt sohin zum vollen Vorsteuerabzug.

Wasenmeisterei – Vorsteuerabzug

Empfehlungen

Die städtische Wasenmeisterei ist ein wesentlicher Teil des Referates Veterinärwesen und u.a. für folgende Arbeiten – Verwahrung und Betreuung von beschlagnahmten, abgenommenen oder eingefangenen [freilaufenden, streunenden und entwichenen] Tieren sowie für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte – zuständig. Zu den veterinärbehördlichen Aufgaben (hoheitliche Tätigkeiten) zählen primär der Tiererschutz, Tierseuchen und die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft.

Die städtische Wasenmeisterei und die Veterinärbehörde verwenden für ihre finanzielle Gebarung (Haushaltsführung) den gemeinsam eingerichteten Unterabschnitt 581010 Veterinärwesen.

Für die Kontrollabteilung war aus den zur Verfügung gestellten (Buchungs-)Unterlagen klar erkenntlich, dass der betreffende Teilabschnitt Veterinärwesen sowohl im Hoheitsbereich als auch im Unternehmensbereich bzw. teilweise im gemischten (unternehmerisch und hoheitlich) Unternehmensbereich geführt wird.

In diesem Kontext wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass entsprechend den Umsatzsteuerrichtlinien die Müllbeseitigung und Abfuhr von Abfällen, wobei zum Müll auch Tierkörper zählen, dem umfassenden Unternehmensbereich zuzurechnen ist und sohin ein voller Vorsteuerabzug zusteht.

Die Kontrollabteilung zeigte sich über diesen Umstand verwundert, dass auf ein und denselben Unterabschnitt zugleich ein voller Vorsteuerabzug, ein aliquoter Vorsteuerabzug anhand von verschiedenen Mischsteuersätzen und ein Vorsteuerauschluss getätigt wurde. Aus Sicht der Kontrollabteilung wird dadurch die buchhalterische Bewirtschaftung des genannten Unterabschnittes erschwert, wobei auf diesen Umstand an späterer Stelle dieses Berichtes näher eingegangen wird.

Im Zuge weiterer eingehender Recherchen stellte die Kontrollabteilung fest, dass das besagte Referat in Abstimmung mit dem städtischen Amt für Rechnungswesen im Jahr 2017 einen Mischsteuersatz von 15,73 % im Zusammenhang mit der Abholung / Bergung von tierischen Nebenprodukten durch die städtische Wasenmeisterei ermittelte. Im auf Stichproben basierenden Nachvollzug der Ausgaben in den prüfungsrelevanten Jahren war für die Kontrollabteilung auffallend, dass keine durchgängige Anwendung des berechneten Mischsteuersatzes von 15,73 % für die betreffenden Geschäftsfälle der städtischen Wasenmeisterei erfolgte.

Die Kontrollabteilung empfahl, die bisher erfolgte Abwicklung der Gebarungsfälle der städtischen Wasenmeister über den (gemeinsamen) Unterabschnitt 581010 Veterinärwesen zu überdenken. Als Alternative für die künftige Haushaltsführung der Wasenmeisterei ist nach Maßgabe der VRV ein eigener Teilabschnitt 825000 Tierkörperbeseitigung und -verwertung vorgesehen. Dies vor allem im Hinblick auf die dargelegte Problematik mit den angewandten verschiedenartigen Mischsteuersätzen auf der Ausgabenseite und der praktizierenden Umsatzbesteuerung bei den Leistungsabrechnungen im Teilabschnitt Veterinärwesen.

Der besagte UA 825000 ist im Allgemeinen dem Unternehmensbereich zuzurechnen und beinhaltet zufolge den Erläuterungen zu den Ansätzen gemäß der VRV nachfolgende Aufgaben, wie beispielshalber Abdeckereien, Aasplätze, Einsammlung und Transport von Kadavern, von Schlachtabfällen und von Tieren, die im Zuge von Tierseuchen notgeschlachtet werden mussten und die nicht für den menschlichen Genuss freigegeben wurden.

Aus (umsatz-)steuerrechtlicher Sicht ist die Anwendung von zwei Teilabschnitten nach Dafürhalten der Kontrollabteilung dahingehend zweckmäßig, da die Geschäftsfälle für veterinärmedizinische Belange unzweifelhaft dem Hoheitsbereich und die Gebarungsfälle der Wasenmeisterei, insbesondere jene Leistungen im Zusammenhang mit der Müllbeseitigung (zB. Tierkörper) eindeutig dem Unternehmensbereich (mit vollem Vorsteuerabzug) zugeordnet werden können.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wäre es in diesem Kontext durchaus überlegenswert, in Abstimmung mit dem städtischen Amt für Rechnungswesen sowie einem externen Steuersachverständigen zu prüfen, inwieweit die Wasenmeisterei als städtische Einrichtung die Kriterien für das Bestehen eines Betriebes der gewerblichen Art (BgA) erfüllt. Bei Vorliegen aller hierfür erforderlichen Merkmale eines BgA ist sohin die Wasenmeisterei zur Gänze dem unternehmerischen Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck zuzurechnen. Folglich sind sämtliche

Leistungen der vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossenen Gebühren gemäß Wasenmeistereigebührenverordnung zu besteuern. Dafür steht aus den Vorleistungen (Aufwendungen) ein 100 %-iger Vorsteuerabzug zu.

Laut Stellungnahme der Fachdienststelle werde die Empfehlung der Kontrollabteilung aufgegriffen und mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV Kontakt aufgenommen, um den hoheitlichen und den Unternehmensbereich über getrennte Teilabschnitte abzuwickeln. Im Übrigen teilte das Referat Budgetabwicklung der MA IV mit, dass die städtische Wasenmeisterei als Betrieb der gewerblichen Art (BgA) geführt werden könne.

3.1 Ausgaben Ordentlicher Haushalt

Jahresrechnung

Mit Hilfe nachfolgender Aufstellung hat die Kontrollabteilung die im alleinigen Verantwortungsbereich des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen gelegenen Gesamtausgaben für die prüfungsrelevanten Rechnungsjahre 2017 und 2018 dargestellt.

Amt für Gesundheit, Markt- u. Veterinärwesen				
Jahresrechnungen (Beträge in Euro)				
UA	Bezeichnung	2018	2017	Abw.
130010	Marktwesen	5.576,02	5.291,67	284,35
500010	Gesundheitswesen	82.396,33	110.008,60	-27.612,27
519000	Sonstige Einrichtung	217.968,29	205.198,31	12.769,98
581010	Veterinärwesen	32.887,37	33.508,71	-621,34
828000	Sonstige Märkte	744,22	221,63	522,59
Gesamtausgaben		339.572,23	354.228,92	-14.656,69

Im Zuge der Einschau in die städtischen Jahresrechnungen sowie den zur Verfügung gestellten Buchungsjournalen der Prüfungsjahre stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Durchschnitt beinahe die Hälfte (43,65 % bzw. € 302.818,37) der Gesamtausgaben (€ 693.801,15) für diverse Entgelte für „Sonstige Leistungen“ (€ 253.995,56) und „Sonstige Ausgaben“ (€ 48.822,81) von der Fachdienststelle verwendet wurden. Beispielhaft angeführt seien für diesbezügliche Leistungen Ausgaben des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen betreffend Röntgenuntersuchungen (Thorax, Tuberkulose), für Sachverständigentätigkeiten im Rahmen von Obduktionen, für den Schulärztlichen Dienst, Impfstoffe, Reinigungskosten sowie Kosten der Einsammlung und Beseitigung von gefallenem Tieren.

Überdies wurden weitere ca. 28,15 % des Ausgabenvolumens im Vergleichszeitraum für Transferzahlungen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts (€ 195.306,96) aufgewendet. Hierbei handelt es sich ausschließlich um den jährlichen Kostenbeitrag der Stadtgemeinde Innsbruck zur Bereitstellung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes in Innsbruck-Stadt an den Wochenenden und Feiertagen.

Zudem hat das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen rund ein Siebtel der verausgabten finanziellen Mittel – das entspricht einem Betrag von gesamt € 101.218,95 – für Handelswaren aufgewendet. Wie

aus den übermittelten Unterlagen hervorgeht, hat die Fachdienststelle in den beiden Prüfjahren vor allem Aufwendungen für die zahnmedizinische Prävention in den städtischen Kindergärten und Volksschulen über die besagte Postenklasse Handelswaren getätigt.

Die restlichen im Vergleichszeitraum verausgabten Geldmittel betragen € 94.456,87 bzw. 13,61 % der in der Anordnungsberechtigung des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen stehenden Finanzmittel. Damit beglich die Fachdienststelle u.a. Ausgaben für Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge (bspw. Impfstoffe, medizinisches Einwegmaterial), für Druckkosten oder für (Finanzierungs-)Leasingraten für zwei Dienstfahrzeuge im Referat Gesundheitswesen bzw. in der städtischen Wasenmeisterei sowie für Treibstoff.

3.1.1 Postengruppe 403 Handelswaren

Zahnkariesprophylaxe-
programm

Empfehlung

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat gemäß einem Beschluss des Stadtsenats in der Sitzung vom 12.11.2008 mit dem Land Tirol auf unbestimmte Zeit eine schriftliche Vereinbarung, mit der die Abwicklung eines Zahnkariesprophylaxeprogramms geregelt wird, abgeschlossen. Die Betreuung der diesbezüglichen zahnmedizinischen Prävention in den städtischen Kindergärten und Volksschulen wird von einem hierfür befähigten Verein durchgeführt.

Im Prüfungszeitraum hat das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen über die Haushaltsstelle 1/519000-403200 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Handelswaren für dieses Zahnkariesprophylaxeprogramm an den städtischen Kindergärten und Volksschulen einen Gesamtbetrag in Höhe von € 101.218,95 aufgewendet.

Im Rechnungsjahr 2018 betrug der städtische Kostenbeitrag € 56.575,65 für das abgelaufene Schuljahr 2017/2018 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 11.932,35 (bzw. + 26,73 %) erhöht. Demzufolge hatte das betreffende Amt einen vom durchführenden Verein angemeldeten Kostenbeitrag für das in Rede stehende Schuljahr 2016/2017 im Ausmaß von € 44.643,30 an das Amt der Tiroler Landesregierung (Landessanitätsdirektion) bezahlt.

Im Hinblick auf die in Rede stehende Postengruppe 403 Handelswaren verweist die Kontrollabteilung auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu den Posten und die darauf abgestimmten Stichwortverzeichnisse des Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbände i.d.g.F.

Auf dieser Postengruppen sind Ausgaben für den Erwerb von Handelswaren zu verrechnen, einschließlich solcher, die aufgrund von Leistungsaufträgen an Dritte hergestellt werden. Handelswaren sind Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend dem eigenen Gebrauch oder Verbrauch dienen, sondern ohne eigene Be- oder Verarbeitung entgeltlich oder unentgeltlich wieder abgegeben werden.

Die Kontrollabteilung empfahl, in Abstimmung mit dem Amt für Rechnungswesen als zuständige Stelle für den zentralen Rechnungseingang und die Haushaltsüberwachung die derzeitige Verbuchungssystematik entsprechend den geltenden Bestimmungen des Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbände in Verbindung mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung zu prüfen.

Weiters sollten hinkünftig vertraglich vereinbarte Leistungen hinsichtlich der Zahngesundheitsvorsorge sachgerecht in der städtischen Haushaltsrechnung verbucht bzw. ausgewiesen werden.

Die Fachdienststelle erklärte, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

3.1.2 Postengruppe 700 Mietaufwand

Wasenmeisterei
(Trientlgasse 17)

Empfehlung

Wie aus den von der IISG übermittelten Prüfunterlagen der Rechnungsjahre 2017 bis 2019 hervorging, wurde dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft für die städtische Wasenmeisterei in der Trientlgasse 17 ein monatlicher Mietzins in Höhe von € 2.833,75 zzgl. gesetzlicher 20 % Umsatzeuer vorgeschrieben. Dieser Zins setzte sich aus den drei Positionen Afa-Miete (€ 666,37), Betriebskosten-Akonto (€ 1.672,82) und Heizkosten-Akonto (€ 494,56) zusammen.

Für die Kontrollabteilung nicht verständlich war in diesem Zusammenhang der Umstand, dass trotz gleichbleibender Vorschreibungen des (monatlichen) Mietzinses durch die IISG der vom betreffenden Amt kontierte Mietaufwand auf dem betreffenden Haushaltskonto indes teils beachtliche Schwankungen aufwies. Im dreijährigen Beobachtungszeitraum verringerte sich der auf der Haushaltsstelle 1/581010-700000 ausgewiesene Mietzins im Jahr 2017 von € 40.439,00 auf € 39.746,40 (2018) und im Rechnungsjahr 2019 überdies auf € 36.874,02.

Eine betreffende Durchsicht ergab, dass durch die Verwendung verschiedenartiger Mischsteuersätze zum einen erhöhte und zum anderen verminderte Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit den Mietaufwendungen ausgewiesen wurden. Demzufolge hat das besagte Amt in den prüfungsrelevanten Rechnungsjahren je einen Vorsteuerbetrag von € 366,99 (2017), von € 952,40 (2018) und von € 2.812,22 (2019) geltend gemacht.

Darüber hinaus erkannte die Kontrollabteilung im Rechnungsjahr 2017, dass die Fachdienststelle irrtümlicherweise den Mietaufwand gegenüber den ordnungsgemäßen Vorschreibungen der IISG allerdings nur mit einem Steuersatz von 10,0 % anstatt 20,0 % Vorsteuer einbuchte. Daher ist ein der Höhe nach fehlerhafter haushaltsrechtlicher Ausweis der Gesamtaufwendungen auf der betreffenden Haushaltstelle erfolgt. Des Weiteren wurde wie bereits erwähnt ein unsachgemäßer Vorsteuerabzug beansprucht.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft in diesem Kontext künftig erhöhte Sorgfalt bei der Verbuchung des Mietaufwandes, insbesondere beim Vorsteuerabzug anzuwenden. Darüber hinaus regte die Kontrollabteilung an, in Absprache mit dem Amt für Rechnungswesen periodische – zumindest im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung der Stadtgemeinde Innsbruck – diesbezügliche Plausibilitätskontrollen durchzuführen.

Die Abteilungsleitung der MA IV teilte im Anhörungsverfahren mit, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung in Abstimmung mit der zuständigen Fachdienststelle sorgfältig ausgearbeitet und angepasst werde.

Lebensmittelaufsicht-
Marktwesen
(Anichstraße 5a)

Empfehlung

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat aus Platzgründen u.a. für das Referat Lebensmittelaufsicht-Marktwesen im 4. Obergeschoß der Liegenschaftsadresse Anichstraße 5a diesbezügliche Räumlichkeiten (bspw. fünf Bürozimmer, zwei Archivräume, ein Besprechungszimmer, einen Empfangs- und Wartebereich) im Gesamtausmaß von 120 m² von der N.N. GmbH angemietet.

Das Mietverhältnis begann mit 01.04.2016 und wurde auf unbestimmte Zeit mit einem beidseitigen fünfjährigen Kündigungsverzicht abgeschlossen.

Der auf dem Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) basierende wertgesicherte monatliche Mietzins betrug € 11,00 pro m² zuzüglich der anteiligen Betriebskosten. Das Betriebskosten-Akonto wurde mit brutto € 300,00 festgesetzt.

Dieses Rechtsgeschäft hat der Stadtsenat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 30.03.2016 einstimmig beschlossen.

Die Kontrollabteilung nahm im Rahmen der Prüfung in die von der IISG zur Verfügung gestellten Unterlagen (bspw. Vorschriften, Schlussrechnungen, Kontenübersichten) der Jahre 2016 bis 2019 Einschau. Eine Nachberechnung des monatlichen Mietzinses hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Wertsicherungsklausel ergab keinen Anlass für Beanstandungen.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass der betreffende Mietaufwand für das extern angemietete Objekt über die in der Anordnungsberechtigung des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV stehende Haushaltsstelle 1/029000-700000 Amtsgebäude, Mietaufwand kontiert wurde.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung handelte es sich bei den angemieteten Amtsräumen um kein Amtsgebäude im Sinne der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung. Im Interesse einer einheitlichen sachgerechten Kontierung und Verbuchung verwies die Kontrollabteilung auf den diesbezüglichen Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände laut VRV. Im Hinblick auf den hier vorliegenden Gebarungsfall ist aus Sicht der Kontrollabteilung der hierzu festgeschriebene Grundsatz anzuwenden.

Die Kontrollabteilung regte daher an, den derzeitigen buchhalterischen Ausweis des Mietaufwandes (Mietzins, Betriebskosten, Heizkosten) des dislozierten Referates Lebensmittelaufsicht-Marktwesen auf dem derzeitigen Unterabschnitt 029000 Amtsgebäude zu prüfen.

Laut Stellungnahme der Abteilungsleitung der MA IV werde dem Ansatz des Kontierungsleitfadens gefolgt.

3.1.3 Postengruppe 702 Finanzierungsleasing

Zwei Dienstfahrzeuge

Im Rahmen der Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass das geprüfte Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen im Bereich Gesundheitswesen und im Referat Veterinärwesen gesamt zwei Fahrzeuge im Einsatz hat. Hierbei handelt es sich um Leasingfahrzeuge. Zum einen um einen Kombinationskraftwagen und zum anderen um einen im Jahr 2017 neu angeschafften Pritschenwagen.

Die monatlichen Leasingraten sind vom Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen zum einen über die Haushaltsstelle 1/500010-702000 Gesundheitswesen, Ausgaben für Finanzierungsleasing und zum anderen über die Haushaltsstelle 1/581010-702000 Veterinärwesen, Ausgaben für Finanzierungsleasing angeordnet worden.

Dienstfahrzeug Wasenmeisterei – Vorsteuerabzug

Die Kontrollabteilung stellte u.a. fest, dass im Jahr 2017 beim Leasingaufwand für das in der Wasenmeisterei eingesetzte Dienstfahrzeug (Pritschenwagen) ein aliquoter Vorsteuerabzug entsprechend dem vom Amt für Rechnungswesen festgelegten Mischsteuersatz (15,73%) beansprucht wurde. Im darauffolgenden Jahr 2018 wurde hingegen kein Vorsteuerabzug, mit Ausnahme von zwei Monatsleasingraten, geltend gemacht und folglich wurden die Ausgaben für das Finanzierungsleasing im Rahmen der Hoheitsverwaltung angeordnet. Eine weitere Einsichtnahme in das Rechnungsjahr 2019 zeigte wiederum einen Vorsteuerabzug im Ausmaß des besagten Mischsteuersatzes von 15,73%.

Empfehlung

Die Kontrollabteilung regte wiederholt eine regelmäßige Plausibilitätskontrolle im Rahmen der Haushaltsüberwachung, insbesondere hinsichtlich eines korrekten Vorsteuerabzuges, an.

Dienstfahrzeug Wasenmeisterei – Beschaffungsvorgang

Ein weiterer Schwerpunkt der Kontrollabteilung war in diesem Zusammenhang eine Prüfung des Beschaffungsvorganges des für das Referat Veterinärwesen, insbesondere für die städtische Wasenmeisterei angeschafften vorsteuerabzugsfähigen Nutzfahrzeuges im Wert von netto € 32.728,33 im Jahr 2017, welches über Leasing finanziert wurde.

Empfehlungen

Wie aus den vom Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen übermittelten Unterlagen hervorgeht, wurden im Zuge des betreffenden Vergabeverfahrens insgesamt vier Angebote teilweise mit Leasingvorschlägen für die Ersatzbeschaffung des seinerzeitigen Fahrzeuges, das im März 2010 erstmals zugelassen worden war, eingeholt.

In weiterer Folge wurden dann die hierfür erforderlichen Verträge, Kauf- und Leasingvertrag, vom Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen abgeschlossen sowie vom betreffenden Amtsleiter eigenhändig unterfertigt.

In diesem Kontext wies die Kontrollabteilung ausdrücklich darauf hin, dass in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes der Bürgermeister die Stadtgemeinde Innsbruck in allen Angelegenheiten nach außen vertritt.

So sind gemäß dem IStR Urkunden, mit denen die Stadt Innsbruck privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, vom Bürgermeister zu unterfertigen. Betrifft diese Urkunde ein Geschäft, zu dessen Abschluss die Zustimmung des Gemeinderates oder des Stadtsenates notwendig ist,

so ist diese unter Anführung des Beschlusses vom Bürgermeister und von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterzeichnen.

Ferner machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass der Stadtsenat der Landeshauptstadt Innsbruck ausnahmslos zur selbständigen Beschlussfassung in bestimmten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, beispielsweise für den Abschluss von Leasingverträgen oder für Verträge bis zu einem Leistungsumfang von € 50.000,00 berufen ist.

Darüber hinaus macht die Kontrollabteilung auf den Gemeinderatsbeschluss vom 12.07.2012 hinsichtlich der Vergabeorganisation bei der Stadt Innsbruck aufmerksam.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in dieser besagten Sitzung beschlossen, die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen der Stadtgemeinde Innsbruck nach den vergaberechtlichen Bestimmungen aus Gründen der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit sowie zur Kostenersparnis dem Stadtmagistrat zu übertragen.

Zudem wurde der Stadtmagistrat Innsbruck bezüglich Zuschlagsentscheidung und Erteilung des Zuschlages im Einzelfall bis zu einem (Netto-)Auftragswert von € 25.000,00 ermächtigt.

In allen anderen Fällen, wenn der (Netto-)Auftragswert größer als € 25.000,00 ist, wurde hingegen der Stadtsenat der Landeshauptstadt Innsbruck ausschließlich zur Zuschlagsentscheidung und -erteilung legitimiert.

Aufgrund obiger Feststellungen und Beanstandungen empfahl die Kontrollabteilung, künftig mehr Sorgfalt auf die festgelegte Wertgrenze bei Erteilung des Zuschlages im Rahmen von städtischen Vergabeverfahren entsprechend dem Gemeinderatsbeschlusses vom 12.07.2012 zu legen.

Darüber hinaus empfahl die Kontrollabteilung im Hinblick auf die Unterzeichnung von Urkunden, mit denen die Stadtgemeinde Innsbruck privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt (beispielsweise Kaufverträge, Leasingverträge, udgl.), unbedingt auf eine stadtrechtskonforme Unterfertigung größten Wert zu legen. Insbesondere ist auf eine diesbezügliche Unterfertigung im beanstandeten Fall hinzuwirken.

Überdies regte die Kontrollabteilung an, zu prüfen, inwieweit der Stadtsenat über die seinerzeitige Neuanschaffung eines Dienstfahrzeuges im Bereich Veterinärwesen (Wasenmeisterei) und über die dementsprechende Finanzierung rückwirkend zu informieren ist.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die Dienststelle zu, eine stadtrechtskonforme Unterfertigung des Kaufvertrages / Leasingvertrages nachzuholen.

Versteigerung (altes)
Dienstfahrzeug
Wasenmeisterei

Empfehlung

Im Zuge der Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass das vorhergehende Leasingfahrzeug mit einem Auflösungswert zum 30.07.2017 in Höhe von brutto € 2.646,30 vom damaligen Leasingfinanzierungsgeber abgekauft wurde. In weiterer Folge hat die geprüfte Dienststelle dann das städtische Amt für Straßenbetrieb der MA III beauftragt, den überholungs- bzw. reparaturbedürftigen Pritschenwagen im Rahmen einer Fahrzeug-Auktion zu versteigern.

Wie aus den diesbezüglichen Prüfunterlagen hervorgeht, betrug das Meistbot für das in Rede stehende Nutzfahrzeug € 7.200,00. Die Stadtgemeinde Innsbruck hat entsprechend dem Gebührentarifkatalog des betreffenden Auktionshauses für die Durchführung der Versteigerung eine Verkäufer- bzw. Vermittlergebühr im Ausmaß von 10,0 % vom höchsten abgegebenen Gebot hierfür zu leisten.

Eine Einschau in den städtischen Rechnungsabschluss des Jahres 2017 zeigte, dass die geprüfte Dienststelle auf der hierfür ausgewiesenen Haushaltsstelle 2/581010+040000 Veterinärwesen, Fahrzeuge indes einen um die vertraglich vereinbarte Verkäufergebühr verminderten Veräußerungserlös von € 6.480,00 vereinnahmte. Ein expliziter Ausweis der betreffenden Verkäufer- bzw. Vermittlergebühr in Höhe von € 720,00 in der städtischen Jahresrechnung des Jahre 2017 war für die Kontrollabteilung nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände geregelt werden (VRV i.d.g.F) sowie das Innsbrucker Stadtrecht, das u.a. die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadtgemeinde Innsbruck bestimmt, sind alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen grundsätzlich ungekürzt zu verrechnen. Demzufolge sind alle Einnahmen und Ausgaben mit ihrem vollen Betrag ohne Abzug zu verbuchen (Brutto-Verrechnung).

Die Kontrollabteilung empfahl künftig, mehr Augenmerk auf eine ordnungsgemäße Verbuchung korrespondierend mit den im Sinne des Verrechnungsverbot (Saldierungsverbotes) festgesetzten Bestimmungen zu legen.

Das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen sagte im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

3.1.4 Postengruppe 728 Sonstige Leistungen

Tbc-Reihenuntersuchungen
(Thorax-Röntgen)

Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen die verbindlichen Tbc-Reihenuntersuchungen gemäß der erlassenen Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung an die niedergelassenen Fachärzte „ausgelagert“ hat.

Die Stadt Innsbruck hat betreffend die Durchführung von Thorax-Röntgen (Tbc-Reihenuntersuchungen) im Jahr 2004 auf unbestimmte Zeit mit der Ärztekammer für Tirol eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Die gegenständliche Leistung umfasst die Anfertigung einer Thorax-Röntgenaufnahme samt fachärztlicher Befundung

zur eingeschränkten Beurteilung des Vorliegens eines tuberkulösen Prozesses sowie die Befundübermittlung an die städtische Fachdienststelle.

Das hierfür vereinbarte (Pauschal-)Honorar ist wertgesichert und erhöht sich um denselben Prozentsatz, mit dem die Honorare der Österreichischen Gesundheitskasse (vormals Tiroler Gebietskrankenkasse) steigen.

Die in Rede stehende Fachdienststelle hat im Vergleichszeitraum (2017 und 2018) insgesamt einen Betrag von € 50.326,60 für die „zugekauften“ Thorax-Röntgen-Untersuchungen verausgabt. Im Rechnungsjahr 2018 betrug der diesbezügliche Aufwand € 24.541,20 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 1.244,20 bzw. rd. 4,8 % verringert. Im Rechnungsjahr 2019 (Stand: August 2019) bezahlte die städtische Dienststelle für die Tbc-Reihenuntersuchungen einen Betrag von € 11.128,30 an die niedergelassenen Fachärzte.

Im Rahmen einer Stichprobenprüfung erkannte die Kontrollabteilung bei drei Einzelfällen, dass fälschlicherweise erhöhte Tarife, abweichend von der Ärztekammer für Tirol (Kurie der niedergelassenen Ärzte) jährlich indexierten und mittgeteilten Pauschalhonorare, verrechnet wurden.

Der Vollständigkeit halber erwähnt die Kontrollabteilung, dass die von der Stadtgemeinde Innsbruck beauftragten Fachärzte für Lungenheilkunde und Radiologie im Beobachtungszeitraum (2017 bis 2019) überwiegend geringere (Jahres-)Tarifentgelte pro Tbc-Untersuchung (einschließlich Befundung) dem Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen verrechneten.

Prostituierten-
untersuchungen

Empfehlung

Die prüfungsgegenständliche Dienststelle führt kostenlose Untersuchungen nach dem Geschlechtskrankheitengesetz (StGBI. Nr. 152/1945 i.d.g.F.) und dem AIDS-Gesetz (BGBl. 728/1993 i.d.g.F.) durch.

Nach Auskunft der Fachdienststelle bietet eine soziale Hilfsorganisation der römisch-katholischen Kirche durch eine eigene Sozialarbeiterin jeden Donnerstag vor Ort im diesbezüglichen Referat für Gesundheitswesen eine niederschwellige Beratung über gesundheitliche Aspekte, sozialrechtliche Angelegenheiten und Ausstiegsmöglichkeiten im Rahmen der verpflichtenden amtsärztlichen Erst- bzw. Folgeuntersuchungen von Sexualarbeiterinnen an.

Im Zuge der Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die zuständige städtische Fachdienststelle jährlich einen Betrag in Höhe von € 3.000,00 über die Haushaltsstelle 1/519000-7291000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sonstige Ausgaben (IA) an diese vorbezeichnete soziale Hilfsorganisation zur Anweisung brachte.

Die Kontrollabteilung bemängelte in diesem Zusammenhang den buchhalterischen Ausweis in der städtischen Haushaltsrechnung der in Rede stehenden Zahlungen auf dem Sachkonto 729100 Sonstige Ausgaben (IA).

Laufende Infrastrukturausgaben (IA) sind entsprechend den vom Gemeinderat beschlossenen Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2017 und 2018 (Doppelbudget) Ausgaben für beispielsweise Ersatzbeschaffungen, Ergänzungen und Instandhaltungen.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung handelte es sich bei den betreffenden Vergütungen um Transferzahlungen (Subventionszahlungen) entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sowie der städtischen Subventionsordnung.

Die Kontrollabteilung verwies des Weiteren auf die Bestimmungen im Innsbrucker Stadtrecht, die besagen, dass Subventionen bis zu einer Höhe von € 3.000,00 vom Bürgermeister direkt oder einem dazu ermächtigten Mitglied des Stadtsenates vergeben werden können.

Die Durchsicht der einzelnen den Anordnungen beigefügten Rechnungen der Haushaltsjahre 2017 bis 2019 zeigte überdies, dass die durchführende Organisation jeweils um eine Subvention für die „Prostituiertenbetreuung“ in Höhe von € 3.000,00 beim Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen ansuchte.

In Zusammenschau mit den in diesem Kapitel getroffenen Feststellungen empfahl die Kontrollabteilung, die derzeitige haushaltsrechtliche Vorgangsweise zu prüfen. Insbesondere im Hinblick auf die oben ausgeführten einschlägigen Bestimmungen (Innsbrucker Stadtrecht, städtische Subventionsordnung oder die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) und zukünftig diesen zu entsprechen.

Laut Stellungnahme des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen werden die Beratungsgespräche für Prostituierte künftig über eine Honorarnote der sozialen Hilfsorganisation abgewickelt werden.

Schulgesundheit (Schulärztlicher Dienst)

Die gegenwärtige schulärztliche Betreuung ist im Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F. normiert.

Schulärzte haben die Aufgabe, Lehrpersonen in gesundheitlichen Fragen der Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen, zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schüler durchzuführen.

Der Amtsarzt hat entsprechend der Dienstordnung für die Gesundheitsämter (Besonderer Teil) darüber zu wachen, dass der schulärztliche Dienst einwandfrei durchgeführt wird. Schulärzte unterstehen der Dienstaufsicht des Amtsarztes. Dieser soll sich am schulärztlichen Dienst beteiligen, sofern es seine übrigen Amtsgeschäfte zulassen.

Der Vollständigkeit halber merkt die Kontrollabteilung an, dass ausschließlich die städtischen Amtsärzte Schutzimpfungen im Rahmen der Impfkation Tirol durchführen.

Werkverträge
Schulärzte

Empfehlung

Die Stadtgemeinde Innsbruck ist entsprechend den schulorganisatorischen Bestimmungen gesetzliche Schulerhalterin der öffentlichen allgemeinen Pflichtschulen und für die Beistellung der Schulärzte sowie grundsätzlich auch für die Übernahme der diesbezüglichen Kosten zuständig.

Das Amt für Gesundheit, Markt- u. Veterinärwesen hat mit den einzelnen Schulärzten schriftliche Vereinbarungen („auf Werkvertragsbasis“) abgeschlossen. In diesen wurden die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes sowie die Anzahl der zu betreuenden Pflichtschulen vom Schularzt festgeschrieben. Auf Nachfrage der Kontrollabteilung wurden die in Rede stehenden Werkverträge vom Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen übermittelt.

Im Zuge einer stichprobenartigen Einsichtnahme in die betreffenden Werkverträge moniert die Kontrollabteilung, dass bei einigen Verträgen, die bereits in den 90er-Jahren unterfertigt worden waren, im Nachhinein die zu betreuenden Schulen teilweise ergänzt bzw. gestrichen wurden. Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung in diesem Kontext fest, dass in einem Einzelfall ein Schularzt neben der im Werkvertrag definierten Schule auch noch eine weitere Pflichtschule – ohne schriftliche Vereinbarung – im Rahmen des schulärztlichen Dienstes umsorgte.

Im Sinne der Aktualität und Transparenz empfiehlt die Kontrollabteilung künftig, die diesbezüglichen Werkverträge (schriftliche Vereinbarungen) mit den (praktischen) Ärzten hinsichtlich des Umfanges der schulärztlichen Betreuung an den städtischen Pflichtschulen in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal pro Schuljahr) zu evaluieren und allenfalls neu zu verschriftlichen.

Das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen sagte im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung hinsichtlich der Evaluierung der abgeschlossenen Werkverträge mit den praktischen Ärzten zu entsprechen und gegebenenfalls Vertragsanpassungen durchzuführen.

Aufwand für
schulärztliche
Tätigkeiten

Empfehlung

Das Amt für Gesundheit, Markt- u. Veterinärwesen zahlte den beige-stellten Schulärzten analog den Bestimmungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes ein Stundenhonorar. Dieser Vergütungssatz betrug in den prüfungsrelevanten Jahren € 63,97 (2018) und € 65,65 (2019).

Das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen hat im Rechnungsjahr 2018 für die schulärztliche Betreuung – insbesondere für die jährlichen ärztlichen Untersuchungen zur Überprüfung des Gesundheitszustandes der einzelnen Schüler – einen Gesamtbetrag von € 49.990,19 verausgabt. Im Vergleichszeitraum 2017 bezahlte die städtische Fachdienststelle für die ärztliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Schulbesuches einen Kostenbeitrag im Ausmaß von € 43.619,49 an die Schulärzte. Der Aufwand für die schulärztliche Tätigkeit hat sich sohin um mehr als € 6.370,70 bzw. um rd. 14,6 % im Beobachtungszeitraum erhöht.

Im Zuge der vertieften Einschau in die diesbezüglichen Auszahlungsbelege (Honorarnoten der Schulärzte) stellte die Kontrollabteilung fest, dass das zuständige Referat Gesundheitswesen die in Frage kommenden Leistungsabrechnungen über verschiedene Sachkonten bzw. über

unterschiedliche Ansätze (Fonds) abgerechnet hat. Dieselben Ausgaben im Zusammenhang mit den schulärztlichen Tätigkeiten wurden zum einen dem Ansatz 501010 Gesundheitswesen und zum anderen dem Unterabschnitt 519000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen zugeordnet.

So hat die geprüfte Dienststelle im Rechnungsjahr 2018 sowohl auf der Haushaltsstelle 1/500010-728000 Gesundheitswesen, Entgelte für sonstige Leistungen Ausgaben von € 9.342,88 (2017: € 6.377,16) als auch Zahlungen in Höhe von € 40.647,31 (2017: € 37.242,33) über die Voranschlagspost 1/519000-728000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Entgelte für sonstige Leistungen getätigt.

In Anlehnung an die einschlägigen diesbezüglichen Bestimmungen (bspw. Erläuterungen zu den Ansätzen gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, den jährlichen Ausführungsbestimmungen für den städtischen Voranschlag, den Haushaltsgrundsätze) sind grundsätzlich funktionell gleichartige Ausgaben über denselben sachlich zuständigen Ansatz zu verrechnen.

Um eine haushaltsrechtlich sachgerechte Zuordnung der einzelnen Ausgabenansätze sowie eine kontinuierliche Vergleichbarkeit derselben Gebarungsfälle zu erreichen, empfahl die Kontrollabteilung dem betreffenden Amt, zukünftig mehr Sorgfalt auf eine ordnungsgemäße Zuordnung der Ausgaben zu legen.

Hierzu teilte die Fachdienststelle mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung bestmöglich zu entsprechen.

Kostenersatz für
Beistellung von
Schulärzten

Das Land Tirol hat gemäß § 86 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes dem gesetzlichen Schulerhalter (der Stadtgemeinde Innsbruck) 40 % der aus der Beistellung von Schulärzten erwachsenen Kosten zu ersetzen.

Empfehlung

In Übereinstimmung mit den städtischen Jahresrechnungen 2015 bis 2019 hat das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen die besagten Kostenersätze auf der Haushaltsstelle 2/947000+861000 Sonstige Zuschüsse der Länder, Transfers v. Ländern, -fonds u. -kammern vereinnahmt.

In Summe hat die Fachdienststelle für die vergangenen vier Unterrechtsjahre 2014/15 bis 2017/18 Zuschüsse in Höhe von € 79.927,60 für die schulärztliche Betreuung vom Land Tirol lukriert.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass der 40 %-ige Kostenbeitrag für die beiden Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 jeweils erst im darauffolgenden Rechnungsjahr (2018 und 2019) vereinnahmt wurde. Im Haushaltsjahr 2017 ist auf der besagten Haushaltsstelle kein Kostenersatz ausgewiesen.

Entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sowie den für das öffentliche Haushaltswesen geltenden Grundsätzen der Jährlichkeit und Vollständigkeit zufolge sind alle fälligen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen. Als fällig gelten alle Verpflichtungen und Forderungen, die aus bereits erfolgten Lieferungen und Leistungen resultieren, wenn diese bis Jahresende (31.12.) erbracht wurden. Soh

sind alle Einnahmen (Ausgaben) des Finanzjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Rechnungsabschluss zu berücksichtigen.

Die Kontrollabteilung regte im Sinne einer periodengerechten Erfassung von Erträgen (Aufwendungen) an, zukünftig den jährlich fälligen Kostenbeitrag für die schulärztliche Tätigkeit im selben Kalenderjahr wie das abzurechnende (abgelaufene) Schuljahr (Unterrichtsjahr) endet vorzuschreiben. Somit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass Gebarungen im Jahr der Fälligkeit haushaltsmäßig vollständig verrechnet werden.

Laut Stellungnahme seitens der geprüften Dienststelle werde der Empfehlung der Kontrollabteilung weitestgehend entsprochen.

Abgleich Kostenbeitrag
des Landes Tirol mit
den Abrechnungen der
Schulärzte für das
SJ 2017/2018

Das für die schulärztliche Betreuung zuständige Amt für Gesundheit, Markt- u. Veterinärwesen hat für die im Unterrichtsjahr 2017/2018 verbindlich durchgeführten ärztlichen Schüleruntersuchungen an die sechs zugewiesenen Schulärzte im Pflichtschulbereich hierfür einen Betrag von insgesamt € 49.803,19 zur Anweisung gebracht.

Empfehlung

Der nach Maßgabe des Tiroler Schulorganisationsgesetzes vom Land Tirol zu ersetzende 40 %-ige Zuschuss für die städtischen Kosten aus der Beistellung der Schulärzte im Pflichtschulbereich betrug indes nur € 19.506,76 für das in Rede stehende Schuljahr 2017/2018. Dieser Zuschuss wurde am 01.02.2019 von der Tiroler Landesregierung überwiesen.

Die errechnete Differenz bzw. verminderte Einnahme im Ausmaß von € 414,52 ergab sich aus Sicht der Kontrollabteilung daraus, dass eine mit 07.03.2018 datierte Honorarnote für schulärztliche Leistungen in Höhe von € 1.035,28 wegen formalrechtlicher Mängel vom Amt der Tiroler Landesregierung (Landessanitätsdirektion) nicht berücksichtigt wurde.

Die Kontrollabteilung merkt nochmals an, dass dem Antrag auf Kostenübernahme unbedingt die Honorarnote(n) des Schularztes mit entsprechendem(n) Zahlungsnachweis(en) sowie das für jedes Schuljahr aufgelegte Formblatt der Landesamtsdirektion (Datum der Untersuchung, Zahl der untersuchten Schüler, Arbeitszeit Untersuchung Fahrzeit Ordination, Gefahrene Kilometer sowie Bestätigung der Schulleitung und des gesetzlichen Schulerhalters) zu übermitteln ist bzw. sind.

Den vorstehenden Kostenersatz hat die Stadtgemeinde Innsbruck, als gesetzliche Schulerhalterin, frühestens nach dem Ende des Unterrichtsjahres und, bei sonstigem Verlust des Anspruches, spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, in welches das Ende des Unterrichtsjahres fällt, bei der Landesregierung zu beantragen.

Im Zuge weiterer Recherchen stellte die Kontrollabteilung zudem fest, dass das Amt für Gesundheit, Markt- u. Veterinärwesen im Rechnungsjahr 2019 (noch) Aufwendungen hinsichtlich schulärztlicher Untersuchungen an städtischen Pflichtschulen für das abgeschlossene und bereits mit dem Land Tirol abgerechnete Schuljahr 2017/2018 tätigte.

Der Vollständigkeit halber wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass die Landessanitätsdirektion der Stadtgemeinde Innsbruck für diese verspätet eingereichten Ausgaben in Höhe von rd. € 2,0 Tsd. (Frist bis spätestens Ende des Kalenderjahres 2018) keinen aliquoten Kostenersatz (40 %) mehr gewährte.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen, künftig den einzelnen Schulärzten eine angemessene Frist für deren (Honorar-)Abrechnungen betreffend schulärztliche Betreuungsleistungen bei sonstigem Anspruchsverlust zu setzen.

Insbesondere im Hinblick auf eine effiziente, optimierte Kontrolle des Beitrages des Landes Tirol zu den städtischen Kosten für den schulärztlichen Dienst.

Überdies regte die Kontrollabteilung an, sich um eine zeitnahe, dem Leistungszeitraum angemessene Übermittlung der betreffenden Honorarnoten zu bemühen. Diese haben ausnahmslos den formalrechtlichen Erfordernissen des Amtes der Tiroler Landesregierung zu entsprechen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen mit, bei den jährlichen Schularztbesprechungen auf die Notwendigkeit der spätest möglichen Abrechnung im Dezember wiederholend und eindrücklich hinzuweisen.

3.1.5 Postengruppe 754 Laufende Transferzahlungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Im Rechnungsjahr 2019 hat das betreffende Amt gegenüber dem Vorjahr eine um € 25.971,40 (bzw. + 26,20 %) erhöhte Transferzahlung von gesamt € 125.107,63 überwiesen. Im Jahr zuvor wurde ein kumulierter Betrag in Höhe von € 99.136,23 und im Jahr 2017 ein Betrag von € 96.170,73 seitens der Fachdienststelle angeordnet.

Die angesprochenen Mittel dienen als Finanzierungsbeitrag der Stadtgemeinde Innsbruck zur Bereitstellung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes in Innsbruck-Stadt an den Wochenenden und Feiertagen (von Freitag 20:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr), welcher vom Kuratorium für den ärztlichen Funkdienst in Tirol organisiert wird.

Die für die Abwicklung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes in Innsbruck erforderlichen Finanzmittel werden von den Mitgliedern des Kuratoriums, von der (vormaligen) Tiroler Gebietskrankenkasse zu 65,0 %, von der Stadtgemeinde Innsbruck zu 25,0 % und vom Land Tirol zu 10,0 % bereitgestellt.

Aufgrund der geänderten Verhältnisse, vor allem mit der am 07.06.2019 stattgefundenen Übersiedelung der Bereitschaftsordination in die neu adaptierten Räumlichkeiten (Fallmerayerstraße 5), die im Eigentum der Ärztekammer für Tirol liegen, bedurfte es einer Überarbeitung der bisherigen Regelung.

Diese überarbeitete Kooperationsvereinbarung, welche zwischen der Ärztekammer Tirol, der Tiroler Gebietskrankenkasse, dem Land Tirol und der Stadtgemeinde Innsbruck zustande kam, wurde in der Sitzung vom 18.08.2018 von den Mitgliedern des Stadtsenats einstimmig beschlossen. Die betreffende Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit

abgeschlossen, wobei die Stadtgemeinde Innsbruck auf die Dauer von zehn Jahren auf eine Kündigung verzichtet.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle, dass sich der monatliche Gesamtmietaufwand (inklusive Betriebs- und Stromkosten) für die neue Bereitschaftsdienstordination im Jahr 2019 auf € 25,48 pro m² (2018: € 15,51) gemäß den vorliegenden Unterlagen (Voranschlägen) erhöht hat. Der Vollständigkeit halber merkte die Kontrollabteilung an, dass die Fläche der neu angemieteten Räumlichkeiten von 49 m² auf 124,9 m² ausgedehnt wurde. Der diesbezügliche Anteil der Stadtgemeinde Innsbruck betrug sohin im Rechnungsjahr 2019 € 6,37 (2018: € 3,88).

3.2 Einnahmen Ordentlicher Haushalt

Jahresrechnung

Die folgende Übersicht zeigt die Einnahmen, die für die einzelnen Aufgabenbereiche des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen im Prüfungszeitraum 2017 und 2018 getätigt wurden.

Amt für Gesundheit, Markt- u. Veterinärwesen				
Jahresrechnung (Beträge in Euro)				
UA	Bezeichnung	2018	2017	Abw.
130010	Marktwesen	467,00	193,00	274,00
500010	Gesundheitswesen	20.526,60	41.335,37	-20.808,77
519000	Sonstige Einrichtung	1.479,00	5.274,37	-3.795,37
581010	Veterinärwesen	29.342,06	39.516,10	-10.174,04
828000	Sonstige Märkte	8.725,59	9.474,41	-748,82
920000	Aus. Gemeindeabg.	4.929,78	4.813,25	116,53
947000	so. Zuschüsse Land	19.770,40	0,00	19.770,40
Gesamteinnahmen		85.240,43	100.606,50	-15.366,07

Eine Zusammenschau der in der Anordnungsberechtigung des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen erzielten Einnahmen (€ 85.240,43) und getätigten Ausgaben (€ 339.572,23) im Jahr 2018 ergab einen rechnerischen Zuschussbedarf von insgesamt € 254.331,80 (2017: € 253.622,42).

3.2.1 UA 500010 Gesundheitswesen

Rückersätze von Ausgaben

Wie aus den Prüfunterlagen hervorgeht, sind der Fachdienststelle im Prüfungszeitraum im Rahmen von stattgefundenen Sozialbestattungen zahlreiche diesbezügliche (überschuldete) Verlassenschaften an Zahlungen statt überlassen worden.

Die Fachdienststelle hat in den prüfungsrelevanten Jahren 2017 und 2018 über die Haushaltstelle 2/500010+828000 Gesundheitswesen, Rückersätze von Ausgaben insgesamt € 49.198,55 vereinnahmt, davon € 12.067,32 im Jahr 2018 und die restlichen € 37.131,23 im Jahr zuvor. Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten zudem, dass auch den Haushaltsstellen 2/500010+817000 und 2/500010+829000 Finanzmittel aus den geringfügigen Nachlässen im Gesamtausmaß von € 3.696,85 gutgeschrieben wurden.

Wesentlich erschien der Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen zahlreiche Ausgaben (beispielsweise für Friedhofsgebühren, Todesfall- und Bestattungskosten, Gerichtskommissärsgebühren, udgl.) über die Haushaltsstelle 1/500010-728000 Gesundheitswesen, Sonstige Leistungen bezahlte. Im Prüfzeitraum überstiegen teilweise diese Ausgaben die aus den Nachlässen erhaltenen Einnahmen.

Eine Einschau in das Rechnungsjahr 2019 zeigte, dass das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen auf der betreffenden Einnahmehaushaltsstelle, 2/500010+828000 Rückersätze von Ausgaben, nur mehr Geldmittel aus einer einzigen Verlassenschaft vereinnahmte.

Kostenbeitrag für sonstige Verwaltungsleistungen

Im Bereich Gesundheitswesen hat die städtische Dienststelle auf der Haushaltsstelle 2/500010+817000 Gesundheitswesen, Kostenbeitrag für sonstige Verwaltungsleistungen einen Gesamtbetrag in Höhe von € 10.996,21 im zweijährigen Vergleichszeitraum erfasst.

Wie aus den Prüfunterlagen hervorgeht, hat der seinerzeitige Vorstand des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen im Jahr 2010 die damalige Bürgermeisterin ersucht, den Stadtsenat über die Einhebung einer Gemeindeverwaltungsabgabe in Höhe von € 5,00 zu informieren.

Entsprechend dem Gemeindesanitätsgesetz hat das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen, insbesondere das Stadtphysikat der Landeshauptstadt Innsbruck als Totenbeschauer, eine Bestätigung über die Freigabe einer Leiche zur Beerdigung zu erstellen.

Der Betreiber einer Feuerbestattungsanlage (Krematorien) darf erst nach Erhalt dieser vom Totenbeschauer ausgestellten Bestätigung eine Einäscherung vornehmen.

Als Abgeltung dieses administrativen Mehraufwandes wird ein Tarif von € 5,00 eingehoben, zumal im Vergleich zu einer Erdbestattung der städtische Totenbeschauer bei einer Feuerbestattung die Freigabe zu beurteilen sowie mittels eines Formblattes zu dokumentieren und an das Bestattungsunternehmen zu übermitteln hat.

3.2.2 UA 581010 Veterinärwesen

Gebühren nach der Wasenmeisterei-gebührenordnung

Empfehlungen

Auf dem Teilabschnitt 581010 Veterinärwesen wurden im Beobachtungszeitraum insgesamt Einnahmen im Gesamtausmaß von € 68.858,16 vom Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen gutgeschrieben. In den prüfungsrelevanten Rechnungsjahren sind auf dem Sachkonto 815000 Gebühren für sonstige Leistungen von € 5.490,53 sowie auf dem Postenansatz 852000 Benützungsgebühren in Höhe von insgesamt € 56.887,63 kontiert worden. Des Weiteren wurde auf dem Sachkonto 040000 Fahrzeuge ein saldierter Versteigerungserlös von € 6.480,00 vereinnahmt.

Für die Leistungen der städtischen Wasenmeisterei werden vom Referat Veterinärwesen die diesbezüglichen Gebühren (Tarife) auf Grundlage des jährlich vom Gemeinderat beschlossenen Beiblattes zur Wasenmeisterei-gebührenordnung den betreffenden Parteien vorgeschrieben und auf den beiden obgenannten Haushaltsstellen

2/581010+815000 bzw. 2/581010+852000 vereinnahmt. Die Wasenmeistereigebührenordnung umfasst beispielhaft angeführt Leistungen wie die Beseitigung eines Tierkadavers (Wasenmeistereigrund- sowie eine gewichtsabhängige Beseitigungsgebühr), Beseitigung verdorbener Nahrungsmittel oder sonstige Abfälle, Vorbereitung und Öffnung eines Kadavers zur Untersuchung (Sektion), Fütterung und Pflege eines in Quarantäne oder in Verwahrung genommenes Tieres sowie Bergung eines Tieres. Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass die betreffenden Tarife inklusive Mehrwertsteuer im gesetzlichen Ausmaß zu verrechnen sind.

Die Kontrollabteilung bemängelte in diesem Zusammenhang, dass den Vertragspartnern teilweise bei vereinnahmten Gebühren gemäß Wasenmeistereigebührenordnung keine gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurde. Ferner zeigte sich, dass bei den betreffenden Um- bzw. Korrekturbuchungen im Rahmen der Abschlussarbeiten zur städtischen Haushaltsrechnung 2017 fälschlicherweise ein zu hoher Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen und (abgeführt) wurde. Hinsichtlich der auf dieser Post irrtümlicherweise vereinnahmten Gebühren für Schlacht- und Fleischuntersuchungen wurde zudem ein um € 134,85 zu geringer Betrag in die durchlaufende Gebarung auf das Sachkonto 289000 übertragen.

Weitere Nachforschungen der Kontrollabteilung im Rechnungsjahr 2018 zeigten, dass wiederum zahlreiche Einnahmen der Wasenmeisterei ohne Mehrwertsteuerausweis vorgeschrieben und auf den beiden in Rede stehenden Haushaltsstellen kontiert wurden.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang bestimmt darauf hin, dass zufolge der beschlossenen Gebühren für die Wasenmeisterei gemäß Wasenmeistereigebührenordnung für vorstehende Leistungen der Wasenmeisterei jeweils zu den betreffenden Entgeltsätzen die Mehrwertsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen ist.

Im Übrigen bemängelte die Kontrollabteilung auch die unstete haushaltsrechtliche Verrechnung der voranschlags(un)wirksamen Einnahmen und deren Ausweis auf den jeweiligen Haushaltsstellen des Referates Veterinärwesen. Beispielhaft sind zum einem die Gebühren für Schlachttier-, Fleisch- und Kontrolluntersuchungen sowie zum anderen die Wasenmeistergrundgebühren angeführt.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Kontext in Abstimmung mit der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung den haushaltsrechtlichen Ausweis, insbesondere die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen des Referates Veterinärwesen entsprechend den inhaltlichen Erfordernissen der gemäß VRV definierten Postengruppe zu prüfen und hinkünftig auf eine dementsprechende stringente Verbuchung zu achten bzw. darauf hinzuwirken.

Darüber hinaus regte die Kontrollabteilung an, in Abstimmung mit der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung zu prüfen, inwieweit die oben erwähnte Rechnungslegung der Wasenmeistereigebühren ohne Umsatzsteuer den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes sowie der vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossenen Wasenmeistereigebührenverordnung entspricht.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde von der geprüften Fachdienststelle eine buchhalterische Trennung der Wasenmeisterei vom Referat Veterinärwesen befürwortet, damit zukünftig ein einheitliches Vorgehen gegeben ist.

3.2.3 UA 828000 Sonstige Märkte

Marktgebühren-
ordnung

Empfehlung

Im Bereich Sonstige Märkte (UA 828000) werden auf der Haushaltsstelle 2/828000+852000 Sonstige Märkte, Benützungsgebühren vom zuständigen Referat Lebensmittelaufsicht-Marktaufsicht ausschließlich die Gebühren im Sinne der Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck vorgeschrieben und vereinnahmt.

Die in Rede stehende Fachdienststelle kann für (drei) Märkte, die in der Innsbrucker Marktordnung 1999 (IMO) explizit festgeschrieben sind, eine Marktgebühr – je angefangenen Laufmeter Verkaufsfläche – im Ausmaß von derzeit € 4,60 (2020) einheben. In den vorangegangenen prüfungsrelevanten Rechnungsjahren betragen die betreffenden Marktgebühren € 4,30 (2017) bzw. € 4,40 (2018). Diese Gebühren wurden in der (Budget-)Sitzung des Gemeinderates vom 02.12.2016 für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 beschlossen.

Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass die aktuelle auf der offiziellen Website der Stadt Innsbruck abgelichtete Marktgebührenordnung hinsichtlich der Promulgationsklausel und der Anzahl der genannten Märkte, bei welchen das verantwortliche Referat Lebensmittelaufsicht-Marktwesen Marktgebühren einheben kann, von den einschlägigen Normen teilweise abweicht.

Die Kontrollabteilung regt an, die derzeitige Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck mit den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes sowie der Innsbrucker Marktordnung 1999 hinsichtlich ihrer Konformität zu prüfen.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde die Umsetzung der Empfehlung zugesichert.

Nebenkasse

Empfehlung

Zur Entrichtung der besagten Marktgebühren ist derjenige verpflichtet, der einen Marktplatz nach den Bestimmungen der IMO zugewiesen erhalten hat. Mit Beziehen des zugewiesenen Marktplatzes entsteht die Gebührenpflicht. Diese ist unverzüglich bei einem Mitarbeiter des Referates Lebensmittelaufsicht-Marktwesen als ernanntem Marktaufsichtsorgan gegen eine Empfangsbestätigung bar zu entrichten.

Die im Rahmen des Inkassos eingehobenen Marktgebühren werden dann im referatseigenen Geldschrank aufbewahrt und monatlich (kumuliert) auf das städtische Bankkonto einbezahlt.

Hierbei handelt es sich um eine Nebenkasse im Sinne der städtischen Handkassenordnung 2008. Diese wird zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, für die Abwicklung von Kassengeschäften, vor allem der Entgegennahme von Einzahlungen, als unselbstständige Hilfsstelle der Stadtkasse eingerichtet.

Nebenkassen werden mit Genehmigung der Magistratsdirektion eingerichtet. Eine dementsprechende Bestätigung für die Führung einer Nebenkasse konnte von Seiten der geprüften Dienststelle während der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Die Kontrollabteilung empfahl, sich ehestens um eine den Bestimmungen der städtischen Handkassenordnung entsprechende Genehmigung der Magistratsdirektion für die bereits eingerichtete Nebenkasse zu bemühen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die zuständige Fachdienststelle mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Rechnungslegung
Marktgebühren

Empfehlung

Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung gemäß ihrer im Innsbrucker Stadtrecht normierten Befugnis in den Räumlichkeiten des Referates Lebensmittelaufsicht-Marktwesen am 28.02.2020 eine Nebenkassaprüfung durchgeführt. Die Kontrollabteilung hat in die diesbezüglichen Aufzeichnungen (Nebenkassabuch) der Dienststelle Einschau genommen. Eine Verifizierung der rechnerischen Vollständigkeit des Bargeldbestandes bezüglich der bis zu diesem Stichtag eingehobenen Marktgebühren wurde ebenfalls durchgeführt, wobei kein Anlass zu einer Beanstandung vorlag.

Im Prüfungszeitraum hat die hierfür verantwortliche städtische Dienststelle insgesamt Marktgebühren in Höhe von € 21.840,00 (einschließlich 20 % Umsatzsteuer) für die betreffenden Märkte (Trödelmarkt, Wochenrödelmarkt und Christbaummarkt) eingehoben. Im Rechnungsjahr 2018 wurde sohin eine Gesamtsumme von netto € 8.725,59 und im Vergleichsjahr 2017 ein kumulierter Nettobetrag von € 9.474,41 auf der Haushaltsstelle 2/828000+852000 vereinnahmt.

Die Kontrollabteilung nahm aus diesem Anlass eine stichprobenartige Einschau in die Aufzeichnungen der städtischen Dienststelle hinsichtlich der durch Bar-Inkasso eingehobenen Marktgebühren sowie in die dazugehörigen Empfangsbestätigungen (Barbelege) vor.

Unter Zugrundelegung der einschlägigen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben Kleinbetragsrechnungen – seit 01.03.2014 wurde die Betragsgrenze auf € 400,00 inklusive Umsatzsteuer erhöht – bestimmte Rechnungsmerkmale, insbesondere den anzuwendenden Steuersatz zu beinhalten.

Im Zuge der stichprobenartigen Einsichtnahme in die betreffenden Barbelege (Empfangsbestätigung für Marktgebühren) monierte die Kontrollabteilung den fehlenden Ausweis des anzuwendenden Steuersatzes für die Überlassung von Marktflächen an den besagten Märkten.

Die Kontrollabteilung empfahl unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen, die betreffenden Barbelege einer entsprechenden Beurteilung und Neuregelung in Abstimmung mit der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung zu unterziehen.

Der Stellungnahme war zu entnehmen, dass im Sinne der Empfehlung mit der Abteilungsleitung der MA IV eine Abklärung bzw. eine eventuelle Neuregelung erfolgen werde.

3.2.4 UA 920000 Ausschließliche Gemeindeabgaben

Verschiedene Verwaltungsabgaben

Unter dem UA 920000 Ausschließliche Gemeindeabgaben hat das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen überwiegend Verwaltungsabgaben entsprechend den Bestimmungen der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung und der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung vereinnahmt.

Des Weiteren werden vom Referat Veterinärwesen basierend auf dem Tierseuchengesetz Verwaltungsabgaben für tierärztliche Untersuchungen der im Eisenbahn-, Kraftfahrzeug- und Flugverkehr beförderten Tiere und für die Untersuchung der zur Ausfuhr bestimmten untersuchungspflichtigen Tiere vereinnahmt. Untersuchungen der zur Ausfuhr bestimmten Tiere sind ausschließlich von Amtstierärzten durchzuführen.

Für die Untersuchung der Tiere und das Ausstellen der Zeugnisse sind vom Versender Gebühren zur Deckung der der Behörde aus der Amtshandlung entstandenen Kosten zu entrichten, deren Höhe vom zuständigen Landeshauptmann zu bestimmen ist.

Basierend auf der Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. August 1996, LGBl. Nr. 59/1996, entfallen von den vom Referat Veterinärwesen vorgeschriebenen (Untersuchungs-)Gebühren gemäß Tierseuchengesetz 85 v.H. auf den städtischen Amtstierarzt. Die Stadt Innsbruck erhält die restlichen 15 v.H. als Beitrag zur Deckung des Verwaltungsaufwandes.

Wie aus den übermittelten Unterlagen hervorgeht, wurden die gesamten Untersuchungsgebühren auf der Haushaltsstelle (2/920000+856900) vorgeschrieben und vereinnahmt. Der diesbezügliche 85%-ige Anteil des Amtstierarztes wurde diesem im Rahmen der Gehaltsabrechnung einmalig (das gesamte Haushaltsjahr zusammengefasst) ausbezahlt.

3.3 Voranschlagsunwirksame Gebarung

3.3.1 HPV - Impfungen

HPV – Impfungen Selbstkostenanteil – Verrechnung

Das Land Tirol organisiert bzw. finanziert in Kooperation mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger seit vielen Jahren das Gratis-Kinderimpfprogramm „Impfaktion Tirol“.

Empfehlungen

Durch diese Impfaktion haben alle Tiroler Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Anspruch auf kostenlose Impfungen, wie beispielsweise gegen Diphtherie (Krupp), Tetanus (Wundstarrkrampf), Pertussis (Keuchhusten) oder gegen Hepatitis-B und Meningokokken sowie gegen Humane Papilloma Viren (HPV-Impfung).

Ab dem 12. bis zum 15. Geburtstag können die Jugendlichen die Impfung im Rahmen des sogenannten Catch-up Programms (Nachholimpfungen) zu einem vergünstigten Selbstkostenpreis von derzeit € 62,00 (Juli 2019) – im Prüfungszeitraum € 42,00 bzw. € 52,00 – beziehen. Wenn die erste Teilimpfung vor dem 12. Geburtstag erfolgt, kann mit

einer zweiten Teilimpfung sechs Monate später kostenfrei abgeschlossen werden.

Bei Impfbeginn nach dem 15. Geburtstag hat der Jugendliche, der nicht mehr von der Impfaktion Tirol umfasst wird, die HPV-Impfung selbst zu bezahlen. Der Impfstoff (Gardasil®) muss sohin zu Marktpreisen bezogen und bei niedergelassenen Ärzten geimpft werden.

Darüber hinaus besteht eine Sonderregelung für jene Schüler, die nach dem 01.02.1999 geboren sind. Diese können bei Versäumen der HPV-Impfung im Rahmen der Schulimpfung die besagte Impfung bis zum 18. Geburtstag gegen Entrichtung eines Selbstkostenanteiles im Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen in Anspruch nehmen.

Im Beobachtungszeitraum 2016 bis 2018 haben die städtischen Amtsärzte insgesamt 3959 Impfungen gegen das Humane-Papilloma Virus durchgeführt, wobei 1030 Impfungen in den Räumlichkeiten des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen in der Fallmerayerstraße 1 und 2929 Impfungen als kostenlose Schulimpfung im Rahmen der Impfaktion Tirol in den einzelnen städtischen Pflichtschulen erfolgten.

Für diese obgenannten Fälle hat die Fachdienststelle einerseits zur Vereinnahmung der vergünstigten Selbstkostenpreise und zum anderen zur anschließenden Weiterleitung der Selbstbehalte an das Amt der Tiroler Landesregierung in der voranschlagsunwirksamen Gebarung hierfür ein eigenes Sachkonto 289400 – HPV-Impfungen – Verrechnung ATL eingerichtet.

Nach Auskunft der Fachdienststelle hat der betreffende HPV-Impfende vor der Immunisierung mit dem notwendigen Impfstoff durch die zuständigen städtischen Amtsärzte vorab den geringfügigen Selbstkostenanteil in der städtischen Stadtkasse bar oder mittels Bankomatkarte zu bezahlen. Erst nach Erhalt der Einzahlungsbestätigung wird dann die Impfung durchgeführt.

Zur Verifizierung dieser vereinnahmten Selbstkosten im Zusammenhang mit den HPV-Impfungen und deren Abführung an die Landessanitätsdirektion des Amtes der Tiroler Landesregierung, von welcher der Impfstoff bezogen wird, hat die Kontrollabteilung vom betreffenden Amt monatliche Impflisten (aufgelistet nach Impfdatum, Art der Impfung, Chargennummer, Honorar, usw.) angefordert. Überdies nahm die Kontrollabteilung Einsicht in das maßgebliche Sachkonto 289400 HPV-Impfungen – Verrechnung ATL bzw. in die einzelnen Einnahme- und Ausgabenbuchungen sowie in die Belege des Finanzjahres 2018.

Im Rahmen dieser eingehenden Prüfung waren gemäß Stichproben einige Unregelmäßigkeiten von der Kontrollabteilung festzustellen, die im Nachfolgenden zusammengefasst dargestellt sind.

Das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen hat mehrmals den zu verrechnenden Selbstkostenpreis irrtümlicherweise im Ordentlichen Haushalt anstatt in der durchlaufenden Gebarung vereinnahmt. So wurde auf der Haushaltsstelle 2/519000+829000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sonstige Einnahmen von einzelnen Jugendlichen im Alter von 15 bzw. 16 Jahren deren Selbstkostenanteil von je € 52,00 gutgeschrieben.

Zudem hat die Fachdienststelle einen abweichenden Betrag aufgrund einer falschen Auswertung über die verabreichten HPV-Impfungen (16 statt 13 Immunisierungen) an die Impfstoffabgabestelle, die Landessanitätsdirektion des Amtes der Tiroler Landesregierung, überwiesen.

Anhand der von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Unterlagen erkannte die Kontrollabteilung des Weiteren, dass in mehreren Fällen geimpften Jugendlichen ein erhöhter Selbstkostenpreis vorgeschrieben wurde.

Darüber hinaus wurde einer Schülerin der verpflichtende Selbstbehalt zufolge der übermittelten tagweisen „Honorarliste Impfungen“ nicht vorgeschrieben bzw. eingenommen.

Im Zuge der Einschau in die diesbezüglichen Abrechnungen des Jahres 2018 monierte die Kontrollabteilung ferner, dass zwei Jugendlichen fälschlicherweise der Selbstkostenanteil von je € 52,00 doppelt verrechnet wurde.

Abschließend merkte die Kontrollabteilung an, dass zum (rechnerischen) Ausgleich des betreffenden Sachkontos 289400 HPV-Impfung Verrechnung ATL eine dementsprechende geringfügige Ausgleichsbuchung von € 22,00 vom Ordentlichen Haushalt, von der Haushaltsstelle 1/500010-728000 Gesundheitswesen, sonstige Leistungen erfolgte. Im Haushaltsjahr 2019 wurde abermals eine weitere Ausgleichsbuchung allerdings in Höhe von € 267,00 rückwirkend für das Rechnungsjahr 2017 vom Ordentlichen Haushalt durchgeführt.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Kontext ausdrücklich darauf hin, dass der primäre Zweck der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung ist, erhaltene Einnahmen (Einnahmen) und geleistete Auszahlungen (Ausgaben), die nicht endgültig für die Stadtgemeinde Innsbruck sind, an Dritte (in derselben Höhe) weiterzuleiten.

Zusammenfassend stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei den Abrechnungen der Impfungen gegen die Humane Papillomaviren (HPV), insbesondere bei jenen Jugendlichen, die einen Selbstkostenanteil zu bezahlen hatten, zum Teil organisatorische, verwaltungstechnische und kommunikative Schwachstellen offenkundig wurden.

Im Hinblick auf die in diesem Bericht aufgezeigten Beanstandungen empfahl die Kontrollabteilung, künftig im Rahmen der Haushaltsüberwachung des betreffenden Sachkontos eine inhaltliche periodische Prüfung der Einnahmen und Ausgaben durchzuführen – insbesondere der Höhe nach, denn der gemäß dem HPV-Impfprogramm des Landes Tirol zu verrechnende Selbstkostenanteil ist in gleicher Höhe an das Amt der Tiroler Landesregierung, Landessanitätsdirektion weiterzuleiten.

Zudem regte die Kontrollabteilung in diesem Kontext an, die vorgeschriebenen Einnahmen (Selbstbehalte) mit den Einzahlungsbestätigungen der Stadthauptkasse sowie mit den (monatlichen) Honorarlisten Impfungen (aus der Oracle Datenbank) abzugleichen und die betreffenden Dokumente nachvollziehbar zu archivieren.

Das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen teilte hierzu mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung hinsichtlich eines monatlichen Abgleiches zu entsprechen.

3.3.2 Schlachtier- und Fleischuntersuchungen

Gebühren für Schlacht-
tier- und Fleisch-
untersuchungen

Empfehlungen

Im Rahmen der Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass auch das Referat Veterinärwesen ein in der voranschlagsunwirksamen Gebahrung der städtischen Jahresrechnung eingerichtetes Sachkonto (289000) mit der Bezeichnung „Sonst. Forderungen-Sammelkonto“ verwaltet.

Zu diesem Thema angestellte Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass das betreffende Referat mit Bescheid Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) festsetzte und auf obigem Sachkonto vereinnahmte.

Ferner bezahlte die Fachdienststelle an die von der Stadt Innsbruck beauftragten freiberuflichen Tierärzte, welche monatlich diese Schlachtier- und Fleischuntersuchungen gemäß LMSVG durchführten, ein diesbezügliches Honorar.

Überdies wurden an das Amt der Tiroler Landesregierung (Landesveterinärdirektion) im Rahmen der in Rede stehenden Untersuchungen und Kontrollen weitere Beträge überwiesen.

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass im Stadtgebiet Innsbruck gemäß Auskunft des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen überwiegend zwei freiberuflich tätige, als amtlich beauftragte Tierärzte die diesbezüglichen Schlachtier- und Fleischuntersuchungen sowie Kontrolluntersuchungen (LMSVG) in landwirtschaftlichen Schlachtstätten durchführen.

Das Amt der Tiroler Landesregierung (Landesveterinärdirektion) hat dem städtischen Referat Veterinärwesen mit Schreiben vom 10.11.2014 hinsichtlich der monatlichen Gebührenabrechnungen für Schlachtier- und Fleisch- sowie Kontrolluntersuchungen für diesen Zweck eingehende Erläuterungen übermittelt.

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat für die von den amtlich beauftragten Tierärzten durchgeführten SFU und Kontrolluntersuchungen einen bestimmten definierten Betrag als Vorauskasse an die Fleischausgleichskasse des Landes Tirol zu überweisen.

Dieser in Rede stehende Betrag ist mittels drei aufeinander abgestimmter Varianten – abhängig von der Höhe der Stückgebühr, dem einzuhebenden (Mindest-)Entgelt gemäß Kostenbescheid und dem (Mindest-)Honorar des beauftragten Tierarztes – zu ermitteln. Von der errechneten Summe sind dann die Positionen, die ausschließlich vom Land Tirol entsprechend dem LMSVG (insbesondere die Aufwendungen für die beauftragten Tierärzte wie bspw. die Reisegebühren für die Wegstrecke sowie die Entnahme- und Versandgebühr für Fleischproben im Rahmen der SFU) getragen werden, abzuziehen.

Mit nachfolgender Tabelle stellte die Kontrollabteilung die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, Hygienekontrollen sowie Rückstandskontrollen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbrauchergesetz vom Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen getätigt wurden, für den Prüfzeitraum 2017 und 2018 dar. In beiden Rechnungsjahren wurde jeweils ein ausgeglichener Saldo ausgewiesen.

SFU und Kontrolluntersuchungen (LMSVG)				
Sachkonto 289000				
Text	2018		2017	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Tierarzthonorare		14.042,24		13.055,48
Gebühren - SFU	10.034,00		7.701,71	
Gebühren - Kontrolluntersuchungen	522,66		1.326,91	
Fleischausgleichskasse-Vorkasse	2.975,84		3.239,76	
Ausgleich Ordentlicher Haushalt	509,74		787,10	
Beträge in Euro	14.042,24	14.042,24	13.055,48	13.055,48

Die Kontrollabteilung hat aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Veranschaulichung des obigen Sachkontos die betreffenden Einnahmen und Ausgaben den nachstehenden Gruppen Tierarzthonorare, Gebühren für SFU und Kontrolluntersuchungen gemäß dem Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz und der dazu erlassenen Verordnung, Vorkasse an die Fleischausgleichskasse gemäß der Gebührenabrechnung mit dem Land Tirol sowie der Position Ausgleich aus dem Ordentlichen Haushalt kumuliert zugeordnet.

Für den Beobachtungszeitraum verzeichnete die Kontrollabteilung, dass in beiden Rechnungsjahren 2017 und 2018 zusätzlich ein Ausgleichsbetrag (Zuschuss) vom Ordentlichen Haushalt von je € 787,10 (2017) und € 509,74 (2018) vom Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen zur Gleichstellung des in Rede stehenden Sachkontos in der durchlaufenden Gebarung aufgewendet wurde.

Dessen ungeachtet hat die Kontrollabteilung bei einer eingehenden Durchsicht der von der Fachdienststelle erfassten Kostenbescheide festgestellt, dass in den Prüfjahren in Einzelfällen die mit Bescheid festgesetzten Gebühren bezüglich Schlachttier- und Fleischuntersuchungen versehentlich im Ordentlichen Haushalt anstatt in der durchlaufenden Gebarung vereinnahmt wurden.

Darüber hinaus nahm die Kontrollabteilung in die monatlichen Gebührenabrechnungen mit dem Amt der Tiroler Landesregierung (Landesveterinärdirektion), in welchen entsprechend dem festgeschriebenen Auslegungsbehelf die Höhe der Vorkasse SFU und Kontrolluntersuchungen sowie der betreffende Forderungs- bzw. Verbindlichkeitsbetrag gegenüber der Fleischausgleichskasse berechnet wurden, Einsicht.

Hierbei stellte die Kontrollabteilung im Zuge einer stichprobenartigen Nachprüfung des Betrages „Vorkasse SFU“ fest, dass von Seiten der geprüften Dienststelle irrtümlicherweise der dementsprechend be-

messene Anteil des Landes Tirol zufolge der ersten Berechnungsvariante (20 % der Stückgebühren) zweifach zu Lasten der Stadtgemeinde Innsbruck abgerechnet wurde.

Des Weiteren monierte die Kontrollabteilung im Hinblick auf die maßgebenden Bestimmungen der besagten Gebührenabrechnung die partielle Weiterverrechnung der eingehobenen Zuschläge gemäß Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung i.d.g.F. in voller Höhe an die Fleischausgleichskasse des Landes Tirol.

Die Kontrollabteilung vertritt in diesem Zusammenhang die Meinung, dass bei den ersten beiden Variantenberechnungen der Vorkasse SFU der von den Schlachtbetrieben eingehobene Zuschlag gemäß Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung der Stadtgemeinde Innsbruck zusteht.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang zeigten, dass auch Entnahmegebühren für Fleischproben, Versandgebühren für Fleischproben und Gebühren für TSE / BSE Proben bei den in Rede stehenden Monatsabrechnungen von der städtischen Fachdienststelle in Abzug gebracht wurden.

Auf diesbezügliche Nachfrage der Kontrollabteilung teilte das hierfür zuständige Referat Veterinärwesen mit, dass nur die in einem Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck tätigen städtischen amtlichen Tierärzte diese Fleisch- sowie TSE / BSE Probeentnahmen im Rahmen des vom Bund finanzierten Seuchenprogrammes durchführten.

Aus (buchhalterischer) Sicht der Kontrollabteilung sind die vom Land Tirol für diese Probeentnahmen und -einsendungen genehmigten Vergütungen vor allem im Ordentlichen Haushalt des anordnungsberechtigten Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen zu vereinnahmen. In der durchlaufenden Gebarung sind nur Einnahmen, die an Dritte weiterzuleiten sind, vorübergehend zu verbuchen. Sog. ist gewährleistet, dass ausschließlich jene in unmittelbarem Zusammenhang mit den von den beauftragten freiberuflichen Tierärzten durchgeführten Schlachtier- und Fleischuntersuchungen Einnahmen und Ausgaben auf dem hierfür eigens eingerichteten Sachkonto in der durchlaufenden Gebarung kontiert werden.

Das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen hat ferner in den besagten Haushaltsjahren insgesamt einen Betrag an Tierarzthonoraren von € 10.202,50 bzw. € 14.042,24 für die Abrechnungszeiträume 2017 und 2018 verausgabt. In diesen Honorarabrechnungen ist u.a. eine Position Wegentschädigung, die zur Abgeltung der Reisegebühren für die Wegstrecke zwischen Tierarztpraxis und Betriebsstätte des landwirtschaftlichen Schlachtbetriebes (Unternehmer iSd LMSVG) verwendet wird, ausgewiesen.

Hierauf hat die Kontrollabteilung eine auf Stichproben beruhende Überprüfung der besagten Wegentschädigung in Abstimmung mit den Honorarnoten der beauftragten Tierärzte und den monatlichen Gebührenabrechnungen mit dem Land Tirol durchgeführt. Als Ergebnis dieses Abgleiches bleibt festzuhalten, dass geringfügige Differenzen im Vergleichszeitraum offenkundig wurden. Demzufolge hat die Fachdienststelle in den Prüfungsjahren (2017 bis 2018) zum einen den besagten

Tierärzten ein amtliches Kilometergeld in Gesamthöhe von € 5.481,42 überwiesen. Zum anderen wurden mit dem Land Tirol (Fleischausgleichskasse) eine Wegentschädigung im Ausmaß von insgesamt € 5.465,04 abgerechnet.

Bezugnehmend auf die oben erwähnten Beanstandungen und Feststellungen im Konnex mit den Schlachttier-, Fleisch- und Kontrolluntersuchungen nach dem LMSVG empfahl die Kontrollabteilung zum einen, in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Plausibilitätskontrollen bei den gegenwärtigen Abrechnungen (bspw. Tierarztabrechnungen, Monatsabrechnungen der Stadtgemeinde Innsbruck) durchzuführen.

Zum anderen regte die Kontrollabteilung an, in Abstimmung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung (Landesveterinärdirektion) die im Jahr 2014 festgeschriebenen Erläuterungen zur Gebührenabrechnung (auf ihre Begriffsbestimmungen) zu evaluieren. Darüber hinaus empfahl die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang ebenfalls, die bisher praktizierende Vorgehensweise hinsichtlich Gebührenabrechnung im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung bzw. -effizienz zu überdenken.

Des Weiteren empfahl die Kontrollabteilung, nach Maßgabe der Bestimmungen im Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz in Verbindung mit dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz zu prüfen, welcher Gebietskörperschaft die betreffende Gebühr für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen sowie Kontrolluntersuchungen nach dem LMSVG letztlich zufließt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die zuständige Fachdienststelle mit, dass mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Landesveterinärdirektion Kontakt aufgenommen wurde.

3.3.3 Organmandate

Nebenkasse des
Referates Lebens-
mittelaufsicht-
Marktwesen

Die Kontrollabteilung erkannte im Zuge ihrer Recherchen, dass die betreffenden Lebensmittelinspektoren des Referates Lebensmittelaufsicht-Marktwesen Geldstrafen aus Verwaltungsübertretungen bar einheben und im referatseigenen Tresor vorübergehend aufbewahren. Zu einem späteren Zeitpunkt (in periodischen Abständen) werden die bar eingehobenen Straf gelder vom Referatsleiter auf das betreffende Bankkonto der Stadtgemeinde Innsbruck gesammelt einbezahlt.

Entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) wurde den besagten Aufsichtsorganen des Referates Lebensmittelaufsicht-Marktwesen die schriftliche Ermächtigung in Form einer Legitimationsurkunde erteilt, Geldstrafen für bestimmte Verwaltungsübertretungen einzuheben. Eine Verifizierung der diesbezüglichen Ermächtigungsurkunden der jeweiligen Mitarbeiter des Referates gab keinen Anlass für Beanstandungen.

Bei den im Rahmen des Inkassos eingehobenen Straf geldern handelt es sich nach Ansicht der Kontrollabteilung um eine Nebenkasse im Sinne der städtischen Handkassenordnung 2008. Diese wird zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, für die Abwicklung von Kassengeschäften, vor allem der Entgegennahme von Einzahlungen (Inkasso),

als unselbständige Hilfsstelle der Stadtkasse eingerichtet. Die Kontrollabteilung verwies in diesem Kontext auf ihre bereits im Bericht dargelegten Ausführungen und die daraus abgeleitete Empfehlung.

3.4 Handverlagskassen

Handkassen-
verwalter(in)

Empfehlung

Die Kontrollabteilung nahm eine Überprüfung der vom Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen für seine zugeordneten Referate schriftlich gestellten Anträge zur Führung einer Handkasse bei der betreffenden Fachdienststelle der MA IV vor.

Die Durchsicht der seinerzeitigen Ansuchen, welche (aktuell) mit 20.09.2005 bzw. 16.03.2009 datiert sind, ergab, dass beim Referat Gesundheitswesen eine ehemalige Bedienstete, die mittlerweile in eine andere Dienststelle wechselte, aktenmäßig weiterhin als Kassenverantwortliche geführt wird. Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten ferner, dass in der Zwischenzeit noch eine andere Beschäftigte des betreffenden Referates die referatsbezogene Handkasse führte. Nach Auskunft des Referates ist diese nun eine von zwei Stellvertreterinnen der gegenwärtigen Handkassenverwalterin.

In Anbetracht des Umstandes – weder die derzeit tätige Kassenverwalterin noch deren Vertretungen wurden nachweislich dem Amt für Rechnungswesen zur Kenntnis gebracht – wies die Kontrollabteilung ergänzend darauf hin, dass bei einer Überlassung der Handkassenführung die Übergabe vorhandener Bargeldbestände vom Übergeber bzw. Übernehmer zu bestätigen ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, umgehend die formalrechtliche Bestellung der derzeitigen Kassenverwalterin sowie einer Vertretung im Verhinderungsfall entsprechend den Bestimmungen der maßgebenden städtischen Handkassenordnung zu veranlassen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung eine Umsetzung der Empfehlung zugesagt.

Handkassenprüfung

Empfehlung

Die Kontrollabteilung hat entsprechend ihrer im Innsbrucker Stadtrecht festgelegten Befugnis am 28.11.2019 in den Büroräumlichkeiten des Referates Gesundheitswesen eine Handkassenprüfung durchgeführt, bei welcher sowohl die Richtigkeit des Bargeldbestandes überprüft als auch die Aufzeichnungen und Belege auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin sowie die Kassengebarung in Bezug auf ihre Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften untersucht worden sind.

Der zum Prüfungsstichtag festgehaltene Kassenbestand wurde mithilfe eines Kassenzählprotokolls und anhand der einzelnen von der geprüften Dienststelle bereits verausgabten Barbelege (bspw. Parkgebühren, Büromaterial) von der Kontrollabteilung ermittelt und stimmte mit dem Sollkassenbestand überein.

Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung zunächst darüber, dass die bereits bezahlten Barbelege von der mutmaßlichen Kassenverantwortlichen weder in einem Kassabuch eingetragen noch EDV-mäßig erfasst wurden. Diese wurden bis zur nächsten Abrechnung mit der städtischen Buchhaltung bzw. Stadtkasse gesammelt und mit der Handkasse in einem Schreibtisch verwahrt.

Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang auf die maßgeblichen Festlegungen der städtischen Handkassenordnung (Zl. I-MD-00175e/2008) betreffend Führung eines eigenen für den Barverkehr erforderlichen Kassabuches.

Darüber hinaus merkte die Kontrollabteilung an, dass die Stadtgemeinde Innsbruck in Entsprechung des Innsbrucker Stadtrechts die ordnungsgemäße und planmäßige Abwicklung der Jahreswirtschaft als Grundlage für den Rechnungsabschluss laufend in Kassen- und Rechnungsbüchern nachzuweisen hat.

So muss nach Dafürhalten der Kontrollabteilung bei Nutzung eines elektronischen Kassabuches („auch mittels EDV“) gewährleistet sein, dass eine nachträgliche Änderung ausgeschlossen ist oder diese zumindest gekennzeichnet wird.

Aus diesen genannten Gründen empfahl die Kontrollabteilung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen (Handkassenordnung, Stadtrecht) sowie den allgemeingültigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, künftig im geprüften Referat Gesundheitswesen ein einheitlich strukturiertes Kassenbuch zu führen. In dieses sind alle Bargeschäfte eines Monats vollständig und chronologisch einzutragen. Diese Eintragungen haben aus Sicht der Kontrollabteilung zumindest folgende Angaben (Datum des Geschäftsvorfalles, eindeutig zuordenbare Belegnummer, Buchungstext, Betrag sowie aktueller Kassenbestand) zu beinhalten.

Das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen teilte hierzu mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

4 Personalmanagement

4.1 Personalausstattung

Personelle Ist-Situation

Die personelle Ist-Situation (auf Basis Vollzeitäquivalent mit Stichtag 30. September 2019) brachte ein Ergebnis von 28,037 Dienstposten. Diese Dienstposten auf Basis einer Vollbeschäftigung verteilten sich zur Prüfungseinschau auf 33 Dienstnehmer, wovon 21 Personen (oder rd. 64 %) Ganztagskräfte waren und 12 Arbeitnehmer (oder rd. 36 %) ihren Dienst als Teilzeitkräfte versahen.

Von den insgesamt 33 Dienstnehmern befanden sich 4 Personen (oder 12 %) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und waren zudem alle Ganztageskräfte.

Der Großteil – nämlich 29 Personen oder 88 % – von den 33 zugeordneten Mitarbeitern im Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen stand in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Innsbruck. Der Anteil an Teilzeitkräften belief sich in diesem Segment auf 11 Dienstnehmer. Der überwiegende Teil der Vertragsbediensteten (18 Personen) verrichteten ihren Dienst als Vollzeitkräfte.

Amtsarzt

Empfehlung

Zum Zeitpunkt der Einschau durch die Kontrollabteilung waren (Ist-Stand) von den acht beschäftigten Ärzten (inkl. Tierärzte) im geprüften Amt insgesamt drei Vollzeitkräfte. Die fünf Ärzte in Teilzeitbeschäftigung hatten ein Beschäftigungsausmaß zwischen 8 und 32,5 Wochenstunden.

Als Tierärzte waren zwei Personen beschäftigt, wobei eine Ärztin auf Vollzeitbasis und eine auf Teilzeitbasis (50 %) ihren Dienst versahen.

Der Amtsvorstand – gleichzeitig auch Stadtphysikus – des hier behandelten Amtes war zudem Abteilungsleiterstellvertreter der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport.

Die Kompetenzverteilung im Gesundheitswesen wurde bereits 1934 im heute immer noch geltenden Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens festgelegt.

Diesem Gesetz folgte die erste Durchführungsverordnung vom 06. Februar 1935 zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens sowie die zweite Durchführungsverordnung (Dienstordnung – Allgemeiner Teil) vom 22. Februar 1935.

Gemäß § 12 der ersten Durchführungsverordnung ist der Amtsarzt (bzw. Stadtphysikus) als vollbesoldeter Beamter anzustellen. Die Vertretung des Amtsarztes wird im darauffolgenden Paragraphen festgeschrieben und ist in der Regel durch einen beamteten Arzt zu sichern. Wird der Stellvertreter als beamteter Arzt angestellt, ohne dass er die staatsärztliche Prüfung abgelegt hat, so soll er diese innerhalb eines Jahres nach seiner Anstellung im Gesundheitsamt ablegen.

In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Bestellung eines Stellvertreters des Stadtphysikus bei der Stadt Innsbruck nicht explizit geregelt war.

Die Kontrollabteilung regte daher an, die Vertretung des Stadtphysikus getrennt von der organisatorischen Funktion des Amtsvorstandes zu bewerten und empfahl der Abteilungsleitung der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, in Verbindung mit dem Leiter des inneren Dienstes zu prüfen, inwieweit eine explizite Vertretung des Stadtphysikus zu implementieren bzw. durchführbar wäre.

Im Anhörungsverfahren teilte die Abteilungsleitung der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport der Kontrollabteilung mit, die Frage einer Vertretung mit dem Magistratsdirektor zu klären.

Fachexperte

Im Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen war zum Zeitpunkt der Einschau eine Dienstnehmerin (Ärztin) als Fachexpertin bestätigt. Mit der Novelle der Leiterzulagenverordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 13.07.2017), die mit 01.10.2017 in Kraft trat, wurde u.a. die besoldungsrechtliche Grundlage für die Einführung einer Fachkarriere geschaffen. Des Weiteren wurde mittels einer Verfügung die MGO um den § 7a „Bedienstete in besonderer Funktion (FachexpertInnen)“ ergänzt.

Reduzierte Pensionsversicherungsbeiträge

Zwei vertragsbedienstete Ärzte erfüllten die Voraussetzungen für die Entrichtung der reduzierten Pensionsversicherungsbeiträge gemäß § 51 Abs. 7 ASVG. Durch die Erfüllung von bestimmten Kriterien verringert sich durch den Pensionsaufschub des Dienstnehmers der Beitrag zur Pensionsversicherung sowohl für den Dienstgeber als auch für den Arbeitnehmer.

Behinderten-einstellungsgesetz

Zum Zeitpunkt der Einschau galt ein Bediensteter des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen als begünstigter Behinderter (Behinderungsgrad mindestens 50 %) im Sinne der Bestimmungen des BEinstG und war somit auf die Behinderteneinstellungsquote der Stadtgemeinde Innsbruck anrechenbar.

4.2 Entlohnung

Sonderverträge

Die Entlohnung der Belegschaft des Amtes Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen erfolgt größtenteils im Rahmen der allgemein für die Bediensteten des Stadtmagistrates geltenden Gehaltstafeln. Mit zwei Vertragsbediensteten wurde ein Sondervertrag und somit eine Entlohnung über den geltenden Gehaltstafeln des Stadtmagistrats unterfertigt. Das I-VBG sieht im § 80 vor, dass in Ausnahmefällen in Dienstverträgen Regelungen getroffen werden können, die von den Bestimmungen des I-VBG abweichen und als Sonderverträge zu bezeichnen sind.

Zulagen

Die Kontrollabteilung zog bei den folgenden Zulagen Stichproben, die im Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen im Rahmen der Entlohnung zur Auszahlung gelangten:

- Belastungszulage für Ärzte
- Infektionszulage für Tierärzte
- Gefahrenzulage der Desinfektoren
- Gefahrenzulage der Wasenmeister
- Außendienstzulage

Bei der Außendienstzulage (€ 32,64 pro Monat im Jahr 2019 auf Basis Vollzeit) im Bereich des Gesundheitswesens stellte die Kontrollabteilung bei zwei Ärzten eine rechnerische Abweichung fest. Diese Differenzen betragen lediglich brutto € 5,55 bzw. brutto € 5,90 pro Monat und führten zu einer Überzahlung an die Dienstnehmer.

Ähnlich verhielt es sich bei einer rückwirkenden Korrektur der Gefahrenzulage eines teilzeitbeschäftigten Wasenmeisters. Durch die Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Februar 2018 kam es zu einer irrtümlichen Formulierung im Zusatz des Dienstvertrages hinsichtlich der zu leistenden Stunden (welche aber tatsächlich nicht geleistet wurden) und der Gefahrenzulage. Im Ergebnis kam es zu einer Verwechslung zwischen 10 Wochenstunden und 10 Prozent des Beschäftigungsausmaßes. Dies führte dazu, dass bei der Gefahrenzulage monatlich brutto € 44,25 anstatt brutto € 19,91 verrechnet wurden.

Die entsprechenden Berichtigungen der Außendienstzulage und der Gefahrenzulage durch das Amt für Personalwesen erfolgte noch während der Prüfungseinschau. Die aussagekräftigen Nachweise sind an die Kontrollabteilung übermittelt worden.

Mehrleistungs-
vergütung (qualitativ)

Empfehlung

Die Verordnung über die Nebengebühren der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck (kurz städtische Nebengebührenverordnung) regelt u.a. die Gewährung von qualitativen Mehrleistungen. Gemäß § 5 dieses Regelwerkes wird diese Vergütung für Leistungen gewährt, die über den vom Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen und in den Rahmen der Dienstpflichten des Beamten fallen, oder mit seinem dienstlichen Wirkungskreis im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Die Festsetzung der Höhe der qualitativen Mehrleistung darf dabei 15 % des Monatsgehaltes des Beamten nicht übersteigen.

Laut den übermittelten Unterlagen kamen 5 Dienstnehmer des geprüften Amtes im Jahr 2019 in den Genuss dieser Vergütung, wobei jedoch bei zwei Vertragsbediensteten die Höhe von 15 % des Monatsentgeltes für die Festsetzung der qualitativen Mehrleistung deutlich überschritten wurde. Bei einem dieser Dienstnehmer (Fall A) wurde u.a. vereinbart, dass die qualitative Mehrleistungsvergütung unabhängig vom Beschäftigungsmaß mit den Dienstbezügen angewiesen wird.

Die Kontrollabteilung setzte dabei das jeweilige Monatsentgelt des Jahres 2019 gemäß § 35 I-VBG mit der vereinbarten qualitativen Mehrleistung in ein Verhältnis und errechnete für die Mehrleistung eine Höhe von 62 % (Fall A) und 28 % (Fall B) des Monatsentgeltes.

Die Kontrollabteilung empfahl der geprüften Dienststelle daher, in Abstimmung mit dem Amt für Personalwesen bei den oben aufgezeigten Fällen eine Regelung anzustreben, die den Vorgaben der städtischen Nebengebührenverordnung entspricht.

Darüber hinaus regte die Kontrollabteilung an, künftig keine qualitativen Mehrleistungsvergütungen zu vereinbaren, die unabhängig vom Beschäftigungsmaß sind, um bei einer eventuellen Reduzierung der Arbeitszeit eines Dienstnehmers die Grenzwerte der städtischen Nebengebührenverordnung nicht zu überschreiten.

Das Amt für Personalwesen sagte in ihrer diesbezüglichen Stellungnahme zu, die erwähnten Mehrleistungsvergütungen zu prüfen.

Jubiläumsgabe

Die Jubiläumsgabe ist ebenfalls in der Verordnung über die Nebengebühren der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck geregelt und steht in direktem Zusammenhang mit dem Monatsbezug (entspricht Monatsentgelt und allfälliger Zulagen gem. § 35 I-VBG).

Der rechnerische Nachvollzug von zwei Jubiläumsgaben bzw. die Höhe der Auszahlungen durch die Kontrollabteilung ergab keinen Anlass für eine Beanstandung

Impfgebühr – Umlage

Im Rahmen der Impfkation Tirol erhalten Amtsärzte und das hierfür herangezogene Hilfspersonal für vorgenommene Impfungen vom Land Tirol eine sog. Impfgebühr. Aus den Prüfungsunterlagen konnte die Kontrollabteilung entnehmen, dass in einem Regierungsbeschluss (des Landes) vom 08.09.2015 diese Gebühr für Amtsärzte mit € 4,97 (brutto) und jene für das Hilfspersonal mit € 0,50 (brutto) festgesetzt worden ist. Des Weiteren wurde eine zweijährige Wertsicherung (nach VPI – erstmals per 01.09.2017) zugesichert. Die Auszahlung der Impfgebühr erfolgt (einmal jährlich) über die Gehaltsverrechnung.

Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung kommt es bei der Impfgeldgebühr zu einer Besonderheit, da seitens der städtischen Ärzte ein teilweiser Entgeltverzicht stattfindet, der dem Hilfspersonal zugutekommt.

Im Jahr 2019 wurden für insgesamt 4.713 Impfungen des Jahres 2018 ein Betrag von € 26.392,80 vom Land Tirol überwiesen. Davon entfielen auf die Ärzte € 23.989,17 und auf das Hilfspersonal € 2.403,63. Aufgrund der oben erwähnten Valorisierung betrug die Impfgeldgebühr in diesem Abrechnungszeitraum für Ärzte € 5,09 und jene des Hilfspersonals € 0,51.

4.3 Rufbereitschaft

Allgemeines

Während der Zeiten einer vereinbarten Rufbereitschaft kann der Arbeitnehmer seinen Aufenthaltsort frei wählen. Er muss für den Arbeitgeber lediglich erreichbar und zum Arbeitsantritt bereit sein.

Bei der Rufbereitschaft handelt es sich nicht um Arbeitszeit, weil der Arbeitnehmer zwar erreichbar sein muss, jedoch die Arbeitsleistung nicht zu erbringen hat. Hingegen liegt bei tatsächlicher Inanspruchnahme des Arbeitnehmers – anders als für die bloße Rufbereitschaft – eine voll zu entgeltende Arbeitsleistung vor (siehe OLG Wien 28.08.2008, 8 Ra 11/08h).

Die Rufbereitschaft ist im oben beschriebenen Sinne auch im I-VBG verankert und wird im § 29 Abs. 3 normiert.

Rufbereitschaftszeiten

Im Referat für Gesundheitswesen wurde für die Ärzte im Rahmen der Erledigung der Totenbeschau bereits im Jahr 1995 eine Rufbereitschaft eingerichtet, wobei in einem Schriftstück (MD/I-8679/1995 – liegt der Kontrollabteilung vor) genauere Regelungen (u.a. der Rufbereitschaftszeiten sowie der Abgeltung der Rufbereitschaft) bestimmt worden sind.

In der Stadt Innsbruck wird die Totenbeschau vom jeweiligen rufbereiten bzw. diensthabenden Arzt vorgenommen, der durch einen sog. Desinfektor unterstützt wird. Aus den Prüfungsunterlagen war zu entnehmen, dass im Jahr 2017 insgesamt 679 und im Jahr 2018 eine Summe von 609 Beschauren durch das Referat Gesundheitswesen durchzuführen waren. Bis zum Halbjahr 2019 waren laut den vorliegenden Aufzeichnungen 261 derartige Einsätze dokumentiert.

Im Referat Gesundheitswesen war die Rufbereitschaft jeden Wochentag (auch Samstag und Sonntag) bis 24.00 Uhr gewährleistet bzw. sind hierfür Ärzte und Desinfektoren im Dienstplan eingeteilt worden.

Zum Zeitpunkt der Einschau versahen laut städtischem Dienstpostenplan zwei Dienstnehmer mit einer Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden (entspricht Vollzeit) ihren Dienst als Desinfektoren. Darüber hinaus wurde in den Dienstplänen ein weiterer städtischer Dienstnehmer geführt, der als Desinfektor eingeteilt war. Aus den Prüfungsunterlagen ging hervor, dass dieser städtische Dienstnehmer vorwiegend an einem Wochenende im Monat seinen Dienst als Desinfektor versah, um die restlichen zwei Desinfektoren zu entlasten.

Im Referat Veterinärwesen bestand für die Wasenmeisterei ebenfalls eine Rufbereitschaft. Die Einschau in die Prüfungsunterlagen machte deutlich, dass die Einsätze der Wasenmeister während der Rufbereitschaft vorwiegend das Bergen von verendeten oder verletzten sowie das Einfangen von herrenlosen Tieren im Stadtgebiet betrafen.

Zum Zeitpunkt der Einschau waren zwei Wasenmeister als Vollzeitkräfte bei der Stadt Innsbruck beschäftigt. Auch in diesem Referat war ein zusätzlicher Dienstnehmer (auf Teilzeitbasis) beschäftigt, der jeweils einen Wochenenddienst pro Monat übernahm.

Aus den Prüfungsunterlagen ging hervor, dass die Wasenmeister durchgehend (24 Stunden) erreichbar waren und daher die ausgedehnteste Rufbereitschaft der hier behandelten Arbeitnehmer hatten.

Stichprobe: Anzahl der Rufbereitschaften und Ruhezeiten

Die Stichprobe bei den beiden vollbeschäftigten Wasenmeistern im Zeitraum von August bis Oktober 2019 zeigte, dass die beiden Arbeitnehmer pro Monat jeweils für über 10 Rufbereitschaften eingeteilt worden waren und diese auch geleistet hatten. Über den Beobachtungszeitraum von drei Monaten waren die Dienstnehmer an 42 bzw. 44 Tagen für die Rufbereitschaft vorgesehen.

Ein ähnliches Bild zeichnete die Einschau im Bereich der Desinfektoren. Die beiden vollbeschäftigten Dienstnehmer waren über den Zeitraum August bis Oktober 2019 insgesamt jeweils an 41 bzw. 45 Tagen für die Rufbereitschaft in den Dienstplänen eingetragen.

Das I-VBG normiert im § 25, dass dem Vertragsbediensteten eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 35 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit (mindestens elf Stunden) einzuräumen ist. Die Ausnahmestimmungen hinsichtlich der Ruhezeiten werden im § 27 I-VBG erläutert. Demnach sind auf Vertragsbedienstete mit spezifischen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, die Normierungen wie u.a. der Ruhezeiten nicht anzuwenden.

Bei den Desinfektoren im Referat Gesundheitswesen war urlaubsbedingt im Juni 2019 einer der beiden vollbeschäftigten Desinfektoren vom 03. bis 21. dieses Monats (insgesamt durchgehend 19 Tage) für die Rufbereitschaft eingeteilt. Zusätzlich versah der Dienstnehmer in diesem Zeitraum seinen Dienst an den Werktagen, wobei der Dienstantritt jeweils um ca. 07.00 Uhr erfolgte.

Bei den Wasenmeistern im Referat Veterinärwesen ergab eine Stichprobe (Jahr 2019) ein ähnliches Ergebnis. Aufgrund der Abwesenheit eines vollbeschäftigten Wasenmeisters in Form von Zeitausgleich und Urlaub war der zweite vollbeschäftigte Wasenmeister von Montag den 08. Juli bis Sonntag 28. Juli in Rufbereitschaft und verrichtete in diesem Zeitraum an Werktagen seinen Dienst ab 07.00 Uhr.

Die Kontrollabteilung merkte an dieser Stelle an, dass sowohl bei den Desinfektoren als auch bei den Wasenmeistern aufgrund der ausgedehnten Rufbereitschaft und der Personalausstattung von jeweils zwei Vollzeitkräften (und eines weiteren Dienstnehmers für ein Wochenende im Monat) im Falle einer urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit eines Dienstnehmers einerseits die Anzahl der Rufbereitschaften

und andererseits damit einhergehend die Einsätze pro Dienstnehmer in dieser Zeit unvermeidbar anstiegen.

4.4 Überstunden und Zeitausgleich

Abgeltungsformen

Wie aus den vorherigen Ausführungen abzuleiten ist, haben die Anforderungen des Aufgabenbereiches im Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen zur Folge, dass Leistungen über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinaus erbracht werden. Die Abgeltung dieser Dienstpflichten erfolgt einerseits über Überstunden und andererseits in Form von Zeitausgleich.

Der Zeitausgleich wird dabei im Referat Lebensmittelaufsicht – Marktwesen im Rahmen eines Journaldienstes praktiziert, der laut Dienstplan am Samstag zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr eingerichtet ist. Die während dieses Dienstes aufgebauten Überstunden werden in Form von Zeitausgleich (inkl. Zuschlägen) abgebaut.

Der Journaldienst ist eingerichtet, um sog. RASFF Meldungen (Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel - Rapid Alert System for Food and Feed, RASFF) zeitgerecht bearbeiten zu können und darüber hinaus um die am Samstag stattfindenden Märkte und Veranstaltungen im Sinne der geltenden Gesetze (LMSVG) bzw. der städtischen Marktordnung zu kontrollieren.

Überstunden, die im Referat Lebensmittelaufsicht – Marktwesen über den Journaldienst hinaus geleistet wurden, sind ebenso wie in den anderen zwei Referaten des geprüften Amtes vorwiegend ausbezahlt worden.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass der Großteil der ausbezahlten Überstunden des geprüften Amtes im Zusammenhang mit den Einsätzen während der Rufbereitschaft stand.

Ausgehend von den gesamten (ausbezahlten) Überstunden in Höhe von rd. 2.800 Stunden über den Zeitraum von Jänner 2017 bis September 2019 fielen im Referat Gesundheitswesen (inkl. der Amtsleitung) rd. 63 % der Überstunden an und im Veterinärwesen rd. 31 %. Die restlichen rd. 6 % wurden laut den vorliegenden Prüfungsunterlagen beim Referat Lebensmittelaufsicht – Marktwesen geleistet.

4.5 Abgeltung Rufbereitschaft - Zeitausgleichsgutschrift

Berechnung Zeitausgleich

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass die Dienstnehmer in den Referaten Gesundheitswesen und Veterinärwesen unterjährig teilweise hohe Zeitguthaben aufwiesen.

Empfehlung

Diese Stände waren in direktem Zusammenhang mit einer Berechnungsmethode für die Abgeltung der Rufbereitschaften in Form von Zeitausgleich zu sehen, wobei auch die in der Rufbereitschaft geleisteten Arbeitsleistungen (Überstunden) für die Ermittlung der Abgeltung eine Rolle spielten.

Konkret wird bei der Berechnung auf eine Regelung aus dem bereits erwähnten Schriftstück aus dem Jahr 1995 hinsichtlich der Rufbereitschaft der Amtsärzte für Totenbeschaue zurückgegriffen. Dort wird neben den allgemeinen Zeiten der Rufbereitschaft auch die Abgeltung für die Rufbereitschaft in Form von Zeitausgleich im Verhältnis 1 : 0,25 geregelt.

Die Einschau machte deutlich, dass diese Regelung auch bei den Wasenmeistern und den Desinfektoren zur Anwendung kam.

Die einzelnen Berechnungen für die Abgeltung der Rufbereitschaft wurden im Tabellenkalkulationsprogramm „Excel“ abgewickelt. Dabei sind von den Rufbereitschaftszeiten die tatsächlichen Einsatzzeiten (welche als Überstunden ausbezahlt werden) abgezogen worden.

Des Weiteren wurden von den Rufbereitschaftszeiten „doppelte Dienstzeiten abgezogen“. Dabei handelte es sich um tatsächlich geleistete Dienstzeiten – die innerhalb der Gleitzeit geleistet wurden und auch von der Berechnungsarithmetik der Rufbereitschaftszeiten (doppelt) erfasst worden sind. Die geleisteten Dienstzeiten wurden dabei aus dem Zeiterfassungssystem „händisch“ in das „Excel“ übernommen.

Anschließend wurde das Ergebnis bzw. die Anzahl dieser Stunden im Verhältnis von 1 : 0,25 dem Dienstnehmer in Form von Zeitausgleich gutgeschrieben und in das dafür vorgesehene städtische Zeiterfassungsprogramm (Clock Work) eingepflegt.

Eine stichprobenartige Nachberechnung der Kontrollabteilung zeigte, dass aufgrund der Vielzahl der händisch einzugebenden Werte im Excel naturgemäß ein Fehlerpotential vorlag. So wurde im Juni 2019 bei einem Dienstnehmer die doppelt gebuchte Zeit zwar im Excel dargestellt, jedoch bei der Berechnung für das Zeitguthaben nicht berücksichtigt. In Summe erhielt der Arbeitnehmer ein Zeitguthaben von ca. 3 Stunden zu viel gutgeschrieben.

Die Kontrollabteilung empfahl aufgrund der beschriebenen Komplexität der Berechnungsmethode des Zeitguthabens (als Abgeltung für die Rufbereitschaft) und dem daraus resultierenden bürokratischen Aufwand, das Berechnungsmodell im Sinne einer anzustrebenden Verwaltungseffizienz zu hinterfragen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die derzeitige Berechnungsmethode überdacht wird. Darüber hinaus sei seit 01.07.2020 ein dritter Wasenmeister im geprüften Amt tätig, welcher zu einer wesentlichen Entlastung hinsichtlich des Zeitguthabens führen soll. Des Weiteren sei auch geplant, einen zusätzlichen Desinfektor einzustellen.

Stände Zeitguthaben

Empfehlung

Die aufgezeigte Form der Abgeltung für die Rufbereitschaft im Bereich des geprüften Amtes führt aufgrund der teilweise ausgedehnten Bereitschaftszeiten zu hohen Zeitguthaben, die über Zeitausgleich abgebaut wurden.

Die Kontrollabteilung nahm als Referenzbeispiel das Jahr 2018, zumal die Werte von 2017 ähnlich ausfielen und auch der Trend im Jahr 2019 (Daten bis Oktober 2019) jenen des Jahres 2018 folgte.

Aufgrund der ständigen Erreichbarkeit der Wasenmeister fielen hier naturgemäß die meisten Stunden als Abgeltung der Rufbereitschaft an (rd. 1.375 Stunden). Die Ärzte (rd. 825 Stunden) und die Desinfektoren (rd. 734 Stunden) blieben aufgrund der festgelegten Rufbereitschaftszeiten deutlich hinter den Wasenmeistern. Insgesamt konnte im Jahr 2018 durch die Rufbereitschaften der Dienstnehmer ein Zeitguthaben von rd. 2.934 Stunden errechnet werden. Zum Vergleich wird an dieser Stelle die Jahressollarbeitszeit (abzüglich Urlaub und Feiertage) eines durchschnittlichen österreichischen Arbeitnehmers für 2018 mit rd. 1.723 Stunden angegeben. Diese Zahl stammt von einer Agentur der Europäischen Union, namentlich der „European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions“.

Die Kontrollabteilung hat bei ihrer weiteren Berechnung auch die Dienstnehmeranzahl berücksichtigt, die im jeweiligen Dienstrad eingesetzt wurde, und so einen Monatsdurchschnitt pro Person der Gleitzeitguthaben für 2018 berechnet. Hier wurde deutlich, dass bei den Wasenmeistern im Durchschnitt pro Dienstnehmer und Monat rd. 57 Stunden – aufgrund der Abgeltung der Rufbereitschaft – dem Zeitguthaben gutgeschrieben worden sind. Bei den zwei Desinfektoren wurden im monatlichen Durchschnitt rd. 30 Stunden und 35 Minuten und bei den 5 Ärzten rd. 13 Stunden und 45 Minuten errechnet.

Wie oben beschrieben, wurden durch die teilweise große Anzahl der Rufbereitschaften sehr hohe Zeitguthaben aufgebaut, die nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung das Aufrechterhalten eines Dienstbetriebes auch im Hinblick auf bspw. Krankenstände oder Urlaubskonsumation erschweren. Aus Sicht der Kontrollabteilung war die Abgeltung der Rufbereitschaft durch die geltende Zeitausgleichsregelung (in Kooperation mit dem Amt für Personalwesen) daher zu evaluieren.

In der Stellungnahme des Anhörungsverfahrens machte die Amtsführung deutlich, dass aus ihrer Sicht eine neue Überstundenabrechnungsform zu finden sei, welche den dienstlichen Erfordernissen der betroffenen Referate entspricht.

Zeitaufzeichnung

Empfehlung

Aus den Prüfungsunterlagen ging hervor, dass bei jenem Desinfektor, der einmal pro Monat einen Wochenenddienst leistete, eine pauschale Abgeltung (fixer Eurobetrag) anstelle der Gleitzeitgutschrift vereinbart worden war.

Auffallend war bei diesem Dienstnehmer, dass aufgrund der Pauschalabgeltung keine Zeitaufzeichnungen in der geprüften Dienststelle geführt wurden und daher die Grundvoraussetzung einer sog. Deckungsprüfung fehlt.

Nach ständiger Rechtsprechung bestehen bei Pauschalvereinbarungen darüber hinaus gehende Ansprüche auf Mehrleistungsabgeltung nur, wenn der der Abgeltung der Mehrleistungen gewidmete Entgeltteil die tatsächlich erbrachten Leistungen (inkl. Zuschlägen) nicht abdeckt (vgl. OGH 2.6.2009, 9 ObA 65/09p; OGH 21.2.2002, 8 ObA 79/01b).

Die Kontrollabteilung regte daher an, auch bei Dienstnehmern mit einer pauschalen Abgeltung (Überstundenpauschale) zukünftig Zeitaufzeichnungen in der geprüften Dienststelle zu führen und entsprechende Deckungsprüfungen durch das Amt für Personalwesen vorzunehmen.

Laut Stellungnahme des Amtes für Personalwesen erfolgt diesbezüglich seit 01.04.2020 keine pauschale Abgeltung mehr.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 24.09.2020

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 08.10.2020 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-14491/2019

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen des
Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen

Beschluss des Kontrollausschusses vom 24.09.2020

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 08.10.2020 zur Kenntnis gebracht.